

Satzungen der Universität

1. Hauptsatzung der Universität
2. Satzung über das Dienststrafverfahren gegen
Universitätslehrer und ihre unfreiwillige
Versetzung in den Ruhestand.
3. Satzung der Theologischen Fakultät
4. Satzung der Rechts-und Wirtschaftswissen-
schaftlichen Fakultät
5. Satzung der Medizinischen Fakultät
6. Satzung der Philosophischen Fakultät
7. Satzung der Mathematisch-Naturwissenschaft-
lichen Fakultät.

Inhalt

| | Seite |
|---|-------|
| Erster Abschnitt: Die Universität im allgemeinen §§ 1 bis 4 | 5 |
| Zweiter Abschnitt: Die Lehrstellen und die Lehrkräfte §§ 5 bis 23 | 7 |
| Dritter Abschnitt: Die Anstalten und die Sammlungen der Universität §§ 24 bis 28 | 13 |
| Vierter Abschnitt: Der Unterricht §§ 29 bis 33 . | 15 |
| Fünfter Abschnitt: Die Fakultäten §§ 34 bis 47 | 17 |
| Sechster Abschnitt: Die Dekane §§ 48 bis 52 | 24 |
| Siebenter Abschnitt: Der Große Senat §§ 53 bis 65 | 27 |
| Achter Abschnitt: Der Senat §§ 66 bis 71 . . | 35 |
| Neunter Abschnitt: Der Rektor §§ 72 bis 89 | 39 |
| Zehnter Abschnitt: Besondere Ämter einzelner Universitätsslehrer §§ 90 bis 95 | 47 |
| Elfter Abschnitt: Die Universitätsbeamten §§ 96 bis 102 | 50 |
| Zwölfter Abschnitt: Das Vermögen der Universität, dessen Verwaltung und das akademische Kassen- und Rechnungswesen §§ 103 bis 113 | 52 |
| Dreizehnter Abschnitt: Schluß- und Übergangsbestimmungen §§ 114, 115 | 55 |
| Sachregister | 56 |

Neufassung des § 54, Ziff. 3:

3. das Disziplinargericht für Studierende, bestehend aus fünf Universitätslehrern, von denen zwei der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, darunter einer deren Rechtswissenschaftlichen Abteilung, angehören müssen, und zwei Studierenden. Den Vorsitz führt das dienstälteste Mitglied aus der Rechtswissenschaftlichen Abteilung. Die Universitätslehrer werden vom Großen Senat für drei Jahre, die Studierenden vom Allgemeinen Studentenausschuß innerhalb zweier Wochen nach seinem Amtsantritt für ein Jahr gewählt. Besteht ein anerkannter Studentenausschuß nicht, so ernennt der Rektor die studentischen Beisitzer für die gleiche Amtsdauer. Für alle Mitglieder des Disziplinargerichts sind gleichzeitig Stellvertreter zu wählen. Für ausscheidende Mitglieder hat sofort eine Ersatzwahl stattzufinden, ebenso für Mitglieder, die dem Senat angehören, für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Senat.

(Satzung für die Studierenden der Thüringer Landesuniversität Jena vom 1. Oktober 1931.)

Erster Abschnitt

Die Universität im allgemeinen

§ 1

Die Universität Jena hat die Aufgabe, die Wissenschaft durch Forschung und Lehre zu pflegen, die studierende Jugend zu Charaktertüchtigkeit, idealer Gesinnung und Vaterlandsliebe zu erziehen und die allgemeine Gesittung und Bildung zu mehren und zu verbreiten.

§ 2

(1) Die Universität ist gemäß dem kaiserlichen Stiftungsbrief vom 15. August 1557 eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

(2) Sie besitzt ihr eigenes Vermögen und führt ein eigenes Siegel.

(3) Sie hat in Rektor und Senat ihre eigene Obrigkeit und Vertretung, im Großen Senat, den akademischen Ausschüssen, den Fakultäten und Dekanen weitere eigene Organe.

§ 3

Zu der Universität gehören:

A. 1. die den Lehrkörper bildenden Lehrer, nämlich:

- a) die ordentlichen Professoren,
- b) die beamteten außerordentlichen Professoren,
- c) die nichtbeamteten außerordentlichen Professoren,
- d) die Privatdozenten;

2. die den Lehrkörper ergänzenden Lehrer nämlich:

- e) die Honorarprofessoren,

- f) diejenigen, denen die widerrufliche Erlaubnis zum Halten bestimmter Vorlesungen oder ein Lehrauftrag erteilt ist;
 - g) die Lektoren;
 - h) die Lehrer der freien Künste;
 - 3. die wissenschaftlichen Assistenten;
 - 4. die Universitätsbeamten;
 - 5. die aufgenommenen Studierenden;
 - 6. die Ehrenbürger.
- B. die Universitätsbibliothek, die Seminare, die staatlichen Universitätskliniken und =polikliniken, die Universitätskinderklinik und die sonstigen Anstalten, Sammlungen und Einrichtungen der Universität, wie sie in dem amtlichen Vorlesungsverzeichnis aufgeführt sind.

§ 4

Die Universität untersteht der Aufsicht des Ministeriums für Volksbildung. Mit der Ausübung der Aufsicht ist der Universitätskurator betraut.

Zweiter Abschnitt

Die Lehrstellen und die Lehrkräfte

§ 5

(1) Die Lehrstellen zerfallen in ordentliche und außerordentliche. Jeder Inhaber einer Lehrstelle erhält eine feste Besoldung nach der akademischen Besoldungsordnung.

(2) Die Verleihung der Dienstbezeichnung eines außerordentlichen Professors oder Honorarprofessors, die Erteilung eines Lehrauftrags und die Betrauung mit der zeitweiligen Verwaltung einer Lehrstelle begründet noch keinen Anspruch auf eine Vergütung oder Besoldung.

§ 6

Die ordentlichen und außerordentlichen Lehrstellen umfassen je bestimmte Fächer aus dem Lehrgebiet einer Fakultät. Der Inhaber einer Lehrstelle ist auf seinen Lehrauftrag nicht beschränkt und sein Lehrauftrag beschränkt andere Inhaber von Lehrstellen in ihrer Lehrtätigkeit nicht.

§ 7

Ist eine Lehrstelle erledigt oder neu begründet, so schlägt die Fakultät geeignete Gelehrte, in der Regel drei, vor. Handelt es sich um den Ersatz eines der Universität noch angehörenden ordentlichen Professors, so hat dieser bei der Beratung zuerst Vorschläge zu machen. Die Vorschläge der Fakultät werden dem Großen Senat übermittelt. Der Rektor gibt sie mit dessen Gutachten an das Ministerium weiter.

§ 8

Das Staatsministerium besetzt die Lehrstellen in der Regel nach den Vorschlägen der Fakultät und des Großen Senats

Berwirft es die Vorschläge, so ist dies der Universität gegenüber zu begründen.

§ 9

Die von dem Staatsministerium berufenen Professoren werden von dem Rektor im Großen Senat eingeführt und mit dem im § 7 des Thüringischen Staatsbeamtengesetzes vom 14. März 1923 enthaltenen Eide verpflichtet. Sie erhalten eine Anstellungsurkunde.

§ 10

Die ordentlichen Professoren haben bei Antritt ihres Lehramts eine öffentliche Rede zu halten und werden erst nach Erfüllung dieser Bedingung in die Fakultät aufgenommen.

§ 11

- (1) Das Ministerium kann beamtete außerordentliche Professoren auf Antrag der Fakultät und mit Zustimmung des Großen Senats zu persönlichen ordentlichen Professoren ernennen.
- (2) Das Ministerium kann Privatdozenten auf Vorschlag der Fakultät und mit Zustimmung des Senats in der Regel nach sechsjähriger Bewährung in Lehre und Forschung zu nichtbeamteten außerordentlichen Professoren ernennen. Sie werden vom Rektor im Senat durch Handschlag verpflichtet.

§ 12

- (1) Die Fakultäten können Gelehrte, die sich der akademischen Laufbahn widmen wollen, nach Maßgabe der in den Fakultäts-satzungen getroffenen Bestimmungen mit Genehmigung des Ministeriums für ein bestimmtes Fach als Privatdozenten zulassen.
- (2) Die Privatdozenten stehen unter der Aufsicht der Fakultät.
- (3) Die Zulassung als Privatdozent ist vom Großen Senat auf Antrag oder Anhörung der Fakultät und nach Anhörung des Privatdozenten zurückzuziehen, wenn der Privatdozent die ihm in Bezug auf seine Lehrtätigkeit obliegenden Pflichten trotz Warnung fortbauernnd verlegt oder in seinem

beruflichen oder außerberuflichen Verhalten nicht das Ansehen wahrt, das seine Stellung erfordert.

(4) Die Zulassung ist vom Großen Senat ferner zurückzuziehen, wenn der Privatdozent eine amtliche oder geschäftliche Stellung annimmt, durch die seine akademische Tätigkeit unmöglich gemacht oder wesentlich beeinträchtigt wird.

(5) Von der Zurückziehung der Zulassung ist dem Ministerium Anzeige zu erstatten.

§ 13

(1) Das Ministerium kann geeigneten Personen mit Zustimmung oder auf Antrag der beteiligten Fakultäten und mit Zustimmung des Senats die widerrufliche Erlaubnis zum Halten bestimmter Vorlesungen und Übungen oder einen Lehrauftrag erteilen. Durch Erteilung der Erlaubnis oder des Lehrauftrags wird die Zugehörigkeit zum Lehrkörper (§ 3) nicht begründet.

(2) Das Ministerium kann solchen Personen, nachdem sie im Nebenamte an der Universität Vorlesungen und Übungen in der Regel seit mindestens 6 Jahren abgehalten haben, auf Antrag der Fakultät und mit Zustimmung des Senats die Dienstbezeichnung „Honorarprofessor“ erteilen.

§ 14

(1) Die Lektoren ernennt das Ministerium auf Vorschlag der Fakultät und mit Zustimmung des Senats. Der Rektor verpflichtet sie im Senat durch Handschlag.

(2) Die Lehrer der freien Künste wählt der Große Senat auf Vorschlag des Senats. Die Wahl bedarf der Genehmigung des Ministeriums. Der Rektor verpflichtet sie im Senat durch Handschlag.

§ 15

Die Universitätslehrer sind verpflichtet, das Wohl, die Würde und das Ansehen der Universität nach besten Kräften

zu fördern. Insbesondere haben sich die Mitglieder des Lehrkörpers an den Geschäften der Universität nach den Wünschen und Beschlüssen der Fakultäten und der Senate zu beteiligen.

§ 16

Von jedem Buch, das ein Universitätslehrer durch den Druck veröffentlicht, hat er ein Stück mit Einzeichnung seines Namens an die Universitätsbibliothek oder unter Benachrichtigung der Universitätsbibliothek an die Bibliothek einer Universitätsanstalt abzugeben.

§ 17

- (1) Die Universitätslehrer bedürfen zu Reisen während der Universitätsferien keines besonderen Urlaubs.
- (2) Außerhalb der Universitätsferien können sie sich bis zu 3 Tagen ohne Urlaub von Jena entfernen.
- (3) Urlaub bis zu 2 Wochen kann ihnen der Rektor erteilen, der hiervon dem Ministerium Mitteilung zu machen hat.
- (4) Will ein Universitätslehrer seine Amtstätigkeit auf eine längere Zeit aussetzen, so muß er durch Vermittlung der Fakultät das Ministerium um Urlaub angehen. Eine Beurlaubung ist nur bis zur Dauer von 2 Jahren möglich.

§ 18

- (1) Der Rang der Universitätslehrer richtet sich nach der in § 3 aufgestellten Reihenfolge.
- (2) Innerhalb der einzelnen Gruppen ordnen sich die Zugehörigen nach der Folge der Fakultäten (§ 34), innerhalb der Fakultäten nach ihrem Dienstalder.
- (3) Das Dienstalder der ordentlichen Professoren richtet sich hierbei nach dem Zeitpunkte ihrer ersten Ernennung zum ordentlichen Professor an einer Hochschule deutscher Zunge, bei gleichzeitiger Ernennung nach dem Lebensalter.
- (4) Das entsprechende gilt für die außerordentlichen Professoren, Privatdozenten und Honorarprofessoren.

§ 19

(1) Berufliche Beschwerden der Universitätslehrer gegeneinander sind, wenn es sich um Angehörige derselben Fakultät handelt, zunächst bei dem Dekan, sonst aber, und wenn sich die Beschwerde gegen den Dekan wendet, bei dem Rektor anzubringen.

(2) Bei Erledigung persönlicher Streitigkeiten zwischen Angehörigen des Lehrkörpers (§ 3 A 1) hat der Ehrenrat (§ 54 Ziff. 1) mitzuwirken.

(3) Er hat nach Aufklärung des Sachverhalts entweder festzustellen, daß kein Anlaß zu einer weiteren Verfolgung der Angelegenheit vorliegt, oder einen schriftlichen Ausgleichsvorschlag aufzustellen, oder aber zu erklären, daß ein disziplinargerichtliches Verfahren notwendig sei.

§ 20

(1) Die Inhaber von Lehrstellen, einschließlich der Lektoren, können ihre Entlassung nur für das Ende eines Universitätsjahres fordern; sie haben das Gesuch mindestens 3 Monate vorher an das Ministerium zu richten und gleichzeitig hiervon dem Senat Anzeige zu erstatten.

(2) Die sonstigen Universitätslehrer können jederzeit durch eine an den Senat zu richtende Anzeige ihren Austritt aus dem Universitätsverbande für das Ende des laufenden Universitätsjahres erklären.

(3) Universitätslehrer, die einen Ruf nach auswärts erhalten, haben davon ungefümt und vor Erklärung der Annahme dem Rektor, dem Dekan ihrer Fakultät und dem Ministerium Mitteilung zu machen.

§ 21

(1) Die Inhaber von Lehrstellen können von ihren amtlichen Pflichten befreit werden und ihrerseits die Befreiung fordern, wenn sie aus Gesundheitsgründen zur Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig geworden sind oder das 68. Lebens-

jahr zurückgelegt haben. Die zuletzt bezogene Befoldung wird weitergewährt.

(2) Sie dürfen auch nach der Befreiung von ihren Amtspflichten ihre Lehrtätigkeit fortsetzen. Sie behalten Sitz und Stimme im Großen Senat und können zu Mitgliedern akademischer Ausschüsse gewählt werden, sofern dies nicht durch besondere Bestimmungen ausgeschlossen ist. An den Fakultätsitzungen können sie weiterhin mit beratender Stimme teilnehmen. In den Anstalten ist ihnen nach Möglichkeit Arbeitsgelegenheit zu gewähren (§ 25 Abs. 2).

§ 22

(1) Auf die beamteten Universitätslehrer finden hinter den Bestimmungen dieser Satzung die Vorschriften des Thüringischen Staatsbeamtengesetzes vom 14. März 1923 (G.S. f. Thür. S. 129) Anwendung. (Vgl. § 144 dieses Gesetzes.)

(2) Das Dienststrafverfahren gegen Universitätslehrer regelt die Satzung vom 15. Dezember 1920 nebst Nachtrag vom 20. November 1924.

§ 23

Über die Befoldung der Universitätslehrer, den Bezug von Unterrichtsgeldern und die Hinterbliebenenfürsorge werden in der akademischen Befoldungsordnung Bestimmungen getroffen.

Dritter Abschnitt

Die Anstalten und die Sammlungen der Universität

§ 24

(1) Das Ministerium bestimmt, inwieweit eine Unterstützung der Vorstände der Universitätsanstalten oder einzelner Universitätslehrer durch wissenschaftliche Hilfskräfte stattfindet.

(2) Das Nähere regelt die Assistentenordnung der Thüringischen Landesuniversität Jena vom 1. März 1922.

§ 25

(1) Die Räume, die Lehrmittel und die Ausstattung der Universitätsanstalten dürfen ohne Genehmigung des Universitätskurators nicht zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken der Anstalt benutzt werden.

(2) Für die Erhaltung und Benutzung der Anstalten, Kliniken und Seminare ist der geschäftsführende Vorstand oder das Direktorium verantwortlich. Ihm steht grundsätzlich die Verfügung über die Räume und Lehrmittel zu. Dabei ist die Forschungs- und Lehrtätigkeit der am Fach beteiligten Universitätslehrer durch Freistellung eines Hörsals, eines Arbeitsplatzes, der Lehrmittel zu fördern, soweit dies die Räume, die Geldmittel und die allgemeinen Unterrichtsinteressen gestatten.

(3) Diesen Universitätslehrern steht das Recht zu, gegen die Entscheidung des Vorstandes ein Schlichtungsgesuch an den Dekan zu richten. Gegen den Schlichtungsspruch ist Berufung an den Senat zulässig.

(4) Ist einer Anstalt oder einem Seminar der Vertreter eines mit eigenem Haushalt ausgestatteten selbständigen Faches angegliedert, so verwaltet er die seiner Fachabteilung zugeteilten

Lehr- und Forschungsmittel unter eigener Verantwortung selbstständig, wenn er sie in eigenen Räumen oder unter eigenem Verschluß hat. Die obenerwähnten Rechte der Universitätslehrer gelten sinngemäß auch für ihn.

(5) Die Vorstände der Seminare und Anstalten sind befugt, mit Genehmigung des Universitätskurators Schenkungen und Zuwendungen von Todeswegen für ihre Anstalt anzunehmen, wenn sie den Wert von 5000 Mark nicht übersteigen. Nach der Annahme ist dem Senat schriftlich Anzeige zu erstatten.

§ 26

(1) Ist das Amt eines Anstaltsvorstandes oder =Beamten mit einer akademischen Lehrstelle verbunden, so erfolgt die Übertragung des Amtes zugleich mit der Berufung in die Lehrstelle. Auf das Dienstverhältnis finden die für die Universitätslehrer maßgebenden Bestimmungen (der §§ 15 bis 21 und 23) Anwendung.

(2) Ist das Amt nicht mit einer akademischen Lehrstelle verbunden, so erfolgt die Anstellung nach dem § 98. Auf das Dienstverhältnis finden die für die Universitätsbeamten maßgebenden Bestimmungen (§§ 96—102) Anwendung. Von der Anstellung ist der Universität Mitteilung zu machen.

§ 27

(1) Die Anstaltsvorstände werden durch das Ministerium, die Anstaltsbeamten durch den Anstaltsvorstand in die Geschäfte eingewiesen.

(2) Bei der Einweisung ist dem Vorstande oder dem Beamten, soweit nötig, eine schriftliche Dienstvorschrift auszuhändigen.

§ 28

Über die Büchereien und die sonstige Ausstattung der Anstalten sind genaue Verzeichnisse zu führen. Die Anstaltsvorstände haben nach diesen die Büchereien und Ausstattungsstücke bei ihrer Einweisung zu übernehmen und bei ihrem Ausscheiden abzugeben.

Vierter Abschnitt

Der Unterricht

§ 29

Jeder Inhaber einer planmäßigen Lehrstelle hat, unbeschadet der Erfüllung besonderer, bei der Berufung oder später übernommener weitergehender Verbindlichkeiten, in jedem Universitätshalbjahr wenigstens eine Hauptvorlesung, jeder nichtbeamtete außerordentliche Professor und Privatdozent wenigstens eine Vorlesung und jeder Lektor wenigstens eine Übung aus den Lehrfächern anzukündigen, für die er berufen oder zugelassen worden ist.

§ 30

Universitätslehrer dürfen Vorlesungen oder Übungen, die der Inhaber einer Lehrstelle oder eines Lehrauftrages gegen Honorar ankündigt, in demselben Universitätshalbjahr nicht unentgeltlich, gegen ein geringeres Unterrichtsgeld oder in geringerer wöchentlicher Stundenzahl ankündigen oder halten.

§ 31

(1) Die Vorlesungen und Übungen sind entweder öffentliche oder private oder Privatissima. Die öffentlichen Vorlesungen und Übungen werden unentgeltlich, die privaten gegen ein vom Ministerium festgesetztes Unterrichtsgeld, die Privatissima nach der Bestimmung des Universitätslehrers unentgeltlich oder gegen ein von ihm festgesetztes Unterrichtsgeld gehalten.

(2) Die Zulassung der Hörer zu den Privatissima unterliegt dem Ermessen des Universitätslehrers.

(3) Über den Erlaß des Unterrichtsgeldes ist in den Satzungen für die Studierenden Bestimmung getroffen.

§ 32

Jede angekündigte Vorlesung und Übung ist, wenn sich mindestens fünf Teilnehmer finden, zu halten. Sie ist auch bei einer geringeren Zahl von Zuhörern zu halten, wenn die Fakultät die Vorlesung für erforderlich hält. Die festgesetzte Stundenzahl und Zeit ist möglichst einzuhalten.

§ 33

(1) Das Sommerhalbjahr beginnt, wenn Ostern vor oder auf den 9. April fällt, mit dem Montag nach dem 15. April, wenn Ostern später fällt, mit dem Montag nach dem Fest. Es endet mit dem Sonnabend nach dem 8. August.

(2) Das Winterhalbjahr beginnt mit dem Montag nach dem 15. Oktober; es endet mit dem Sonnabend nach dem 8. März.

(3) Zwischen dem Schluß des vorausgehenden und dem Anfang des folgenden Universitätshalbjahres liegen die Universitätsferien. Während des Universitätshalbjahres dürfen die Vorlesungen und Übungen nur zu Weihnachten zwei Wochen und zu Pfingsten eine Woche ausgesetzt werden.

Fünfter Abschnitt

Die Fakultäten

§ 34

(1) Die Universität besteht zur Zeit aus fünf Fakultäten:

1. der theologischen,
2. der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen,
3. der medizinischen,
4. der philosophischen,
5. der mathematisch-naturwissenschaftlichen.

(2) Der philosophischen Fakultät gehören an die geschichtlichen, sprachwissenschaftlichen und kunstgeschichtlichen Fächer, die Philosophie und die Pädagogik; der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät die mathematischen, naturwissenschaftlichen und landwirtschaftlichen Fächer, die Geographie und die Psychologie.

(3) Eine Änderung in der Zahl der Fakultäten, eine Zerlegung von Fakultäten in Abteilungen, eine veränderte Zuteilung von Lehrgebieten an die Fakultäten bedarf der Einwilligung von zwei Dritteln der den betreffenden Lehrgebieten angehörenden Fakultätsmitglieder, der Zustimmung der beteiligten Fakultäten und des Großen Senats, sowie der Genehmigung des Ministeriums.

§ 35

(1) Für die Erledigung derjenigen Angelegenheiten, die den Geschäftsbereich mehrerer Fakultäten berühren, sind von diesen gemeinschaftliche Ausschüsse zu bilden.

(2) Bei der philosophischen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät besteht zur Zeit ein gemeinsamer Aus-

schutz für die Fragen der Lehrerbildung. Es finden in dieser Angelegenheit gemeinsame Sitzungen der beiden Fakultäten statt, in denen der Dekan der philosophischen Fakultät den Vorsitz führt.

(3) Vor jeder bevorstehenden Habilitation, Berufung oder Beförderung hat die beteiligte Fakultät den übrigen Fakultäten rechtzeitig Mitteilung zu machen und deren sachkundige Mitglieder auf ihren Antrag zu hören.

(4) In der philosophischen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät sind bei allen Berufungen von Vertretern selbständiger Fächer und bei Vorschlägen zu Ernennungen zu persönlichen ordentlichen Professoren mindestens zwei Vertreter der anderen Fakultät mit Stimmrecht beizuziehen.

(5) Die philosophische und die mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät bilden bei der Berufung der Vertreter der Fächer Philosophie, Psychologie, Pädagogik, Geographie gemeinsame Ausschüsse und beraten über die Berufungsvorschläge gemeinsam. Den Vorsitz in diesen gemeinsamen Sitzungen führt der Dekan derjenigen Fakultät, welcher der abgehende oder abgegangene Vertreter angehört hat.

(6) In der philosophischen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät kann bei Promotionen jeder Kandidat unter Berücksichtigung der durch die Promotionsordnung gegebenen Bedingungen nach Belieben Fächer aus beiden Fakultäten wählen. Welche Fakultät promoviert, entscheidet das Hauptfach.

(7) Alle Fakultäten können zu Habilitations- und Promotionsprüfungen sachkundige Mitglieder anderer Fakultäten als Gutachter und als Prüfer mit Stimmrecht zuziehen.

§ 36

Die Fakultäten im engeren Sinne sind geordnete Kollegien innerhalb der Universität. Die Bezeichnung „Fakultät“ ist im Zweifel im engeren Sinne zu verstehen.

§ 37

(1) Die engere Fakultät besteht aus den ordentlichen Professoren und denjenigen beamteten außerordentlichen Professoren, die alleinige Vertreter eines selbständigen Faches sind. Welche Fächer als selbständig anzusehen sind, entscheidet die Fakultät.

(2) Die engere Fakultät wird durch geheime Wahl der weiteren Fakultät aus der Zahl der nicht der engeren Fakultät angehörigen Mitglieder ergänzt, jedoch darf die Zahl der Zugewählten nicht mehr als ein Viertel der Inhaber ordentlicher Lehrstellen betragen.

(3) Die Mitglieder der engeren Fakultät haben gleiche Rechte und Pflichten. Die außerordentlichen Professoren nehmen an der Verhandlung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, die ihre eigene Person betreffen, namentlich über Berufungen und Beförderungen, für die sie selbst in Betracht kommen, nicht teil.

(4) Jedes Mitglied der weiteren Fakultät hat das Recht, in Angelegenheiten seiner Lehrtätigkeit Anträge an die engere Fakultät zu stellen und von ihr gehört zu werden.

(5) Über die Verhandlungen der engeren Fakultät ist gegenüber Nichtmitgliedern der engeren Fakultät Stillschweigen zu bewahren, sofern nicht im Einzelfalle Ausnahmen beschlossen werden.

§ 38

(1) Die weitere Fakultät besteht aus den ordentlichen Professoren, den außerordentlichen Professoren und den Privatdozenten.

(2) Der weiteren Fakultät liegt ob:

1. den Bericht des Dekans über wichtigere Erlasse des Ministeriums sowie über wichtigere Beschlüsse der Senate und der engeren Fakultät entgegenzunehmen; Berufungsfragen sind ausgeschlossen;

2. die in § 37 Abs. 2 vorgesehene Wahl in die Fakultät vorzunehmen;
3. das Vorlesungsverzeichnis festzustellen; zu den Beratungen sind die in § 3 A 2 genannten Universitätslehrer hinzuzuziehen;
4. zu allgemeinen Angelegenheiten des Unterrichts und der Studienordnung, soweit sie die Fakultät betreffen, sowie zu
5. akademischen Standesangelegenheiten Stellung zu nehmen.

(3) Die weitere Fakultät muß berufen werden, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder es beantragt.

(4) Die Beschlüsse der weiteren Fakultät haben die Bedeutung von gutachtlichen Äußerungen. Sie sind auf besonderen Beschluß vom Dekan dem Senat und dem Ministerium unter Beifügung eines Berichts der engeren Fakultät vorzulegen.

§ 39

Jede Fakultät hat ihre eigenen Satzungen, die als ergänzende Teile dieser Hauptsatzung zu betrachten sind. In der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten sind die einzelnen Fakultäten selbständig, jedoch als Glieder der Universität dieser selbst verantwortlich.

§ 40

Die Fakultäten unterstehen der Aufsicht von Rektor und Senat.

§ 41

Die Fakultäten sind berechtigt:

1. eigene Siegel zu führen,
2. die Doktor-, Magister- und Lizentiatenwürde auf Bewerbung oder ehrenhalber zu verleihen;
3. für die Besetzung ihrer Lehrstellen (§§ 8, 35), für die Ernennung von persönlichen ordentlichen Professoren,

von nichtbeamteten außerordentlichen Professoren und von Honorarprofessoren (§§ 11, 13, 35), für die Ernennung von Lektoren (§ 14) und für die Erteilung der Vorlesungserlaubnis oder von Lehraufträgen (§ 13) Vorschläge zu machen;

4. Privatdozenten (§ 12 Abs. 1) zuzulassen;
5. ihr Lehrgebiet gegenüber anderen Fakultäten zu wahren (§§ 6, 34);
6. Gutachten an dritte Personen zu erteilen;
7. Zeugnisse in Angelegenheiten ihres Lehrgebiets auszustellen.

§ 42

Den Fakultäten, einer jeden in ihrem Lehrgebiet, liegt ob:

1. für die Vollständigkeit des Unterrichtsplanes zu sorgen, so daß die Studierenden im Laufe ordnungsmäßiger Studienzzeit Gelegenheit haben, alle für ihr Studium erfordernten Vorlesungen und Übungen in möglichst zweckentsprechender Reihenfolge zu hören. Hierbei kommen nur die Vorlesungen und Übungen der Inhaber von Lehrstellen in Betracht. Vermag eine Fakultät der Verpflichtung, für die Vollständigkeit des Unterrichtsplanes zu sorgen, zeitweise nicht nachzukommen, so hat sie dies unter Mitteilung an den Senat dem Ministerium anzuzeigen und zugleich Mittel zur Abhilfe vorzuschlagen;
2. über Änderungen des gedruckten Vorlesungsverzeichnisses zu entscheiden;
3. für die Besetzung erledigter oder neu begründeter Lehrstellen (§§ 8, 35) und für Ernennung von Lektoren (§ 14) Vorschläge zu machen;
4. die Privatdozenten zu beaufsichtigen und nötigenfalls die Zurückziehung der Zulassung zu beantragen (§ 12 Abs. 2. 3);
5. für Verbesserung und Vervollständigung der Universitätsbibliothek zu sorgen. Die zu diesem Zwecke

zu machenden Vorschläge, insbesondere die Angabe der Werke, deren Anschaffung für nötig erachtet wird, sind der Bibliotheksverwaltung unmittelbar durch den zuständigen Fachvertreter oder durch Vermittlung des Bibliotheksausschusses (§ 54, Ziff. 4) zur Kenntnis zu bringen;

6. Preisaufgaben für die Studierenden zu stellen, die Arbeiten zu prüfen und die Preise zuzuerkennen;
7. Gutachten in Angelegenheiten der Universität auf Verlangen des Ministeriums oder des Senats zu erteilen;
8. die den Promotionen vorausgehenden Prüfungen nach den Bestimmungen der Fakultätsfazungen abzuhalten.

§ 43

Die Fakultäten sind berechtigt und verpflichtet, diejenigen, die sich um akademische Würden oder um Zulassung als Privatdozent bewerben, zurückzuweisen, wenn sie zwar die sonstigen fazungsmäßigen Bedingungen erfüllen, aber aus besonderen Gründen, wie wegen sittlicher Verfehlungen, ungeeignet erscheinen.

§ 44

Jede Fakultät hat eine Fakultätskasse, aus der sie ihre Ausgaben, insbesondere Druckkosten, Schreib- und Postgebühren zu bestreiten hat. Überschüsse können, soweit sie nicht zur Deckung künftiger Ausgaben anzufammeln sind, entweder unter die Fakultätsmitglieder verteilt oder in einer dem Interesse der Fakultät dienenden Weise verwendet werden.

§ 45

Ausscheidenden Fakultätsmitgliedern gebührt der volle Anteil an den bis zum Tage des Ausscheidens fällig gewordenen Fakultätseinnahmen. Im Todesfalle gebührt den Erben der Anteil des Verstorbenen für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate.

§ 46

Fakultätsbeschlüsse können, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, durch schriftliche Abstimmung auf Rundschreiben oder durch mündliche Beratung und Abstimmung in Fakultätsitzungen gefaßt werden. Auf Verlangen auch nur eines Fakultätsmitgliedes ist von dem Dekan eine Sitzung anzuberaumen. Sind die Meinungen der Mitglieder einer Fakultät geteilt, so entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag.

§ 47

(1) Über die Sitzungen der Fakultät ist durch den Dekan oder ein Fakultätsmitglied eine Niederschrift zu führen, in der die gefaßten Beschlüsse unter Angabe des Stimmenverhältnisses und die sonstige Erledigung der Tagesordnung zu beurkunden sind.

(2) Die Niederschrift ist von dem Dekan und dem Senior mit zu unterzeichnen.

Sechster Abschnitt

Die Dekane

§ 48

(1) An der Spitze der weiteren und engeren Fakultät steht der Dekan, der die Geschäfte führt.

(2) Der Dekan wird in der Woche nach der Rektorewahl durch die Mitglieder der engeren Fakultät für ein Jahr in geheimer Wahl gewählt und tritt sein Amt am 1. April an. Wählbar sind nur die Mitglieder, die der engeren Fakultät bereits ein Jahr lang als ordentliche Professoren angehört haben und nicht von ihren Amtspflichten befreit sind. Der Gewählte ist zur Übernahme des Amtes verpflichtet. Ablehnung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

(3) Bei zeitweiliger Verhinderung wird der Dekan durch seinen Vorgänger im Dekanat (Erdekan) vertreten, sofern nicht in besonderen Fällen einzelne seiner Amtsgeschäfte von der Fakultät einem anderen Mitglied übertragen werden.

(4) Scheidet der Dekan vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat die Fakultät nach den Vorschriften in Absatz 2 einen Prodekan zu wählen, wenn der Rest der Amtszeit zwei Monate überschreitet.

§ 49

Der Dekan hat insbesondere folgende Obliegenheiten und Rechte:

1. es steht ihm der Vortritt und der Vorsitz in der Fakultät sowie bei feierlichen Gelegenheiten eine Amtstracht zu;
2. er vertritt die Fakultät bei allen öffentlichen Anlässen und muß daher bei Universitätsfeierlichkeiten zugegen sein;

3. er nimmt alle Mittheilungen, Gesuche, Anträge und sonstigen Zusendungen an die Fakultät entgegen und vermerkt auf ihnen den Tag des Eingangs;
4. er erläßt die Rundschreiben, durch welche die Fakultätsmitglieder von Fakultätsangelegenheiten in Kenntniss gesetzt oder zu schriftlichen Abstimmungen aufgefordert werden;
5. er beraumt die Fakultätsitzungen an, ladet die Mitglieder dazu ein, leitet die Sitzungen, sorgt für Führung der Niederschrift (§ 47) und stellt das Ergebnis der Abstimmungen fest;
6. er führt die Fakultätsbeschlüsse aus, entwirft alle Berichte, Gutachten und sonstigen Schriftstücke oder läßt sie durch ein Fakultätsmitglied entwerfen und vollzieht alle Ausfertigungen;
7. er stellt im Dezember und Mai jedes Jahres die Vorlesungen und Übungen des nächsten Universitäts=halbjahres zusammen und übergibt das Verzeichniss dem Rektor;
8. er leitet die in der Fakultät stattfindenden Prüfungen, Promotionen, Disputationen und Kolloquien;
9. er veranlaßt, daß von den während seines Dekanats in der Fakultät veröffentlichten Promotions= und Habilitationschriften die zur Verteilung und Versendung erforderliche Anzahl von Abdrücken an das Universitätsamt abgegeben wird;
10. er führt das Dekanatsbuch, in welchem alle die Fakultät angehenden Ereignisse sowie die wichtigeren Fakultätsbeschlüsse aufzuzeichnen sind, und gibt am Schlusse seines Amtsjahres einen Auszug an den Senat ab;
11. er sorgt für die Aufbewahrung aller der Fakultät gehörigen Bücher, Urkunden, laufenden Akten, Siegel usw., sowie der Schlüssel zu ihrem Archiv;

12. er übergibt bei der Beendigung seines Amtes dem Nachfolger alles zur Führung der Geschäfte Erforderliche am Tage des Wechsels;
13. er bezieht die in den Fakultätsfazungen angegebenen Dekanatseinnahmen.

§ 50

Stirbt ein Dekan während seiner Amtszeit, so haben die Fakultät und weiter Rektor und Senat dafür zu sorgen, daß die Fakultätsbücher, -akten, -urkunden, -siegel, -schlüssel usw. unverzüglich aus dem Nachlasse an den Amtsnachfolger abgegeben werden.

§ 51

- (1) Bekleidet ein Dekan das Dekanat nicht bis zum Ende des Jahres, so beziehen er oder im Falle seines Todes seine Erben die Dekanatseinnahmen nur bis zum Tage des Abgangs. Bruchteile von Monaten werden dabei nicht mitgerechnet; der Rest der Einnahmen gebührt dem Amtsnachfolger.
- (2) Nur der Witwe und den minderjährigen und noch unverforgten ehelichen Kindern eines verstorbenen Dekans kommt die Dekanatsvergütung je nach ihrer Erbberechtigung für die ganze Dauer des Jahres (§ 48 Abs. 2) zu.

§ 52

- (1) Dem Dekan steht der dienstälteste, nicht von den Amtspflichten befreite ordentliche Professor der Fakultät als Senior zur Seite.
- (2) Der Senior ist dazu berufen, über die Rechte und Satzungen sowie über das Ansehen der Fakultät zu wachen, auch den Dekan zu erinnern, wenn er aus Unkunde oder andern Gründen in seinen Pflichten etwas versäumt. Er hat bei Fakultätsfazungen die Niederschrift mitzuunterschreiben und die vom Dekan aufgesetzten Entwürfe zu Ausfertigungen in Fakultätsfachen mitzuzeichnen.
- (3) In Behinderungsfällen wird der Senior durch das im Dienstatler nächste Mitglied vertreten.

Siebenter Abschnitt

Der Große Senat

§ 53

Der Große Senat setzt sich aus sämtlichen Mitgliedern der engeren Fakultäten zusammen.

§ 54

(1) Es bestehen folgende ständige akademische Ausschüsse:

1. der Ehrenrat (§ 19 Abs. 2. 3), bestehend aus dem Rektor oder bei dessen Verhinderung dem Prorektor als Vorsitzendem und zwei Universitätslehrern, von denen je einer von den Parteien benannt wird;
2. die Disziplinarkammer für Universitätslehrer, bestehend aus fünf vom Großen Senat aus seiner Mitte auf fünf Jahre gewählten Mitgliedern. Zwei davon müssen nach Anhörung der rechtswissenschaftlichen Abteilung der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät aus den Mitgliedern jener Abteilung entnommen werden. Für die Mitglieder sind Ersatzmänner zu wählen, die, Juristen und Nichtjuristen für sich, nach der Reihenfolge eintreten, in der sie gewählt sind (Satzung über das Dienststrafverfahren gegen Universitätslehrer vom 15. Dezember 1920);
3. das Disziplinargericht für Studierende, bestehend aus dem Rektor als Vorsitzendem, drei vom Großen Senat aus seiner Mitte auf drei Jahre gewählten

Mitgliedern, zwei von der Studentenschaft auf ein Jahr gewählten Studierenden und dem Universitätsrichter. Für jedes Mitglied ist ein Erfakmann zu wählen (Sagung, über die Studierenden, vom 1. Juli 1914);

4. der Bibliotheksausschuß, bestehend aus fünf von den Fakultäten auf drei Jahre gewählten Mitgliedern; dem Bibliotheksausschuß liegt es insbesondere ob, die für die Neuanschaffungen sowie für deren Verteilung auf die einzelnen Fächer entscheidenden Gesichtspunkte aufzustellen und für ihre Befolgung Sorge zu tragen, für die Ernennung des Vorstandes und der wissenschaftlichen Beamten der Bibliothek Vorschläge zu machen, auch zu wichtigeren baulichen Veränderungen im Bibliotheksgebäude seine Zustimmung zu geben;
5. der Stipendienauschuß, bestehend aus zwei vom Großen Senat aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern;
6. der Konzertauschuß, bestehend aus vier vom Großen Senat aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern, dem Universitätsmusikdirektor und dem Universitätsamtman, mit dem Rechte der Zuwahl;
7. der Ausschuß des akademischen Krankenvereins, bestehend aus dem Rektor oder einem von ihm beauftragten Vertreter als Vorsitzendem, drei vom Großen Senat aus seiner Mitte auf drei Jahre gewählten Mitgliedern, von denen ein Mitglied der medizinischen Fakultät angehören muß, und drei Studierenden (besondere Sagung);
8. der Ausschuß für die Verwaltung des Idealfonds der Studentenschaft, bestehend aus dem Rektor als Vorsitzendem, zwei vom Großen Senat gewählten Universitätslehrern und zwei Stellvertretern sowie vier

Studierenden und vier Stellvertretern (besondere Sitzung);

9. der Ausschuß für Leibesübungen, bestehend aus dem Rektor oder einem von ihm beauftragten Vertreter als Vorsitzendem, fünf vom Großen Senat aus seiner Mitte gewählten Universitätslehrern, von denen einer der medizinischen Fakultät angehören muß, dem Universitätsport- und dem Universitätssturnlehrer und sieben von der Studentenschaft gewählten Studierenden, mit dem Rechte der Zuwahl (besondere Sitzung);
10. der Unterrichtsgelderlaß- und Freitisch-Ausschuß, bestehend aus dem Rektor als Vorsitzendem, einem Vertreter des Ministeriums mit Einspruchsrecht, sechs vom Großen Senat gewählten Universitätslehrern und sechs studentischen Vertretern, mit dem Rechte der Zuwahl;
11. der Ausschuß für die Verwaltung des Vermögens der Studentenschaft, bestehend aus dem Rektor als Vorsitzendem, einem vom Großen Senat gewählten Universitätslehrer und drei von der Studentenschaft gewählten Studierenden (Bestimmungen über die Studentenschaft der Universität Jena vom 23. August 1920).

(2) Daneben können vom Großen Senat nach Ermessen für einzelne Angelegenheiten besondere Ausschüsse gebildet werden.

(3) Alle Ausschußsitzungen sind dem Rektor rechtzeitig anzuzeigen.

§ 55

(1) Zur Zuständigkeit des Großen Senats gehören:

1. die Wahl des Rektors (§§ 72 ff.);
2. die Wahl der wählbaren Mitglieder des Senats (§ 66) und der Mitglieder der ständigen akademischen Ausschüsse sowie ihrer Stellvertreter (§ 54);

3. die Wahl des Finanzabgeordneten (§ 93), des Universitätsarztes (§ 94), des Professors der Beredsamkeit (§ 95);
 4. die Wahl von Vertretern der Universität bei besonderen Gelegenheiten;
 5. die Begutachtung von Besetzungsvorschlägen der Fakultäten (§ 8) und von Anträgen der Fakultäten auf Ernennungen zu persönlichen ordentlichen Professoren (§ 11); an der Verhandlung und Beschlußfassung hierüber nehmen diejenigen Senatoren, welche persönlich in Betracht kommen, nicht teil;
 6. die Wahrung der Rechte der Universität;
 7. die Anordnung außerordentlicher Feierlichkeiten und Ehrenbezeugungen der Universität, insbesondere die Ernennung von Ehrenbürgern der Universität (§ 3);
 8. die Zurückziehung der Zulassung als Privatdozent (§ 12 Abs. 3. 4);
 9. die Änderung der Hauptsatzung der Universität.
- (2) Außerdem muß jede andere Angelegenheit, die im Senat zur Beratung steht, an den Großen Senat zur Entscheidung gebracht werden, wenn dies ein Drittel der in der Senats-sitzung anwesenden Senatsmitglieder oder fünfzehn Mitglieder des Großen Senats beantragen.

§ 56

Die Verhandlungen im Großen Senat erfolgen mündlich. Zur Beschlußfassung ist erforderlich, daß außer dem Rektor wenigstens 25 nicht von den Amtspflichten befreite Senatoren an der Abstimmung teilnehmen.

§ 57

(1) Zu den Sitzungen des Großen Senats werden dessen Mitglieder von dem Rektor schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Mitglieder, welche am Erscheinen ver-

hindert sind, haben dies unter Angabe der Entschuldigungsgründe dem Rektor mitzuteilen.

(2) Wünscht ein Mitglied des Großen Senats die Verhandlung eines nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstandes, so hat er dies so rechtzeitig zu beantragen, daß der Rektor den Antrag noch sämtlichen Mitgliedern des Großen Senats mitteilen kann.

(3) Auch Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können zur Verhandlung und Beschlußfassung gebracht werden, wenn während der Sitzung kein Widerspruch erhoben wird.

§ 58

Der Rektor ist befugt, Sitzungen des Großen Senats als streng verbindlich anzufagen. In solchen Fällen entschuldigt das Ausbleiben nur Abwesenheit von Jena (§ 17) oder Krankheit.

§ 59

(1) Den Vortrag im Großen Senat hält der Rektor, sofern er nicht ein anderes Mitglied oder den Universitätsamtmanu damit beauftragt. Hieran schließt sich die mündliche Beratung, wobei jeder, der das Wort ergreifen will, es zuvor von dem Rektor erbitten und erhalten muß. Anträge, welche im Verlauf der Sitzung gestellt werden, sind dem Rektor auf dessen Verlangen schriftlich zu übergeben.

(2) Der Rektor ist verpflichtet, darauf zu sehen, daß bei den Verhandlungen alle verlegenden oder nicht zur Sache gehörigen Äußerungen vermieden werden.

§ 60

(1) Hält der Rektor eine Sache für genügend erörtert, so findet die Abstimmung statt, wozu der Rektor bestimmte Anträge vorzulegen hat. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung zu verlesen.

(2) Wenn ein Mitglied des Großen Senats an dem Beratungsgegenstande persönlich beteiligt oder mit einer beteiligten Person

verwandt oder verschwägert oder durch Ehe verbunden ist, so darf es an der Abstimmung nicht teilnehmen.

(3) Wahlen erfolgen, wenn nichts anderes bestimmt ist und kein Widerspruch erhoben wird, durch Zurf, andernfalls durch Abgabe von Stimmzetteln.

(4) Für die Wahl des Rektors gelten die besonderen Bestimmungen in den §§ 72 ff.

(5) Die Mitglieder des Großen Senats, wie auch der Universitätsamtmann, sind verpflichtet, die Abstimmung der einzelnen geheimzuhalten.

§ 61

Über die Verhandlungen des Großen Senats ist gegenüber Nichtmitgliedern des Großen Senats Stillschweigen zu bewahren, sofern nicht im Einzelfalle Ausnahmen beschlossen werden.

§ 62

(1) Bei mündlicher oder schriftlicher Abstimmung wird der Beschluß nach den abgegebenen Stimmen vom Rektor festgestellt.

(2) Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Rektors. Ergibt sich bei Wahlen keine Mehrheit über die Hälfte, so kommen die Bestimmungen des § 76 zur Anwendung.

(3) Der gefaßte Beschluß ist unter Angabe des Stimmenverhältnisses sofort zu verlesen.

§ 63

(1) Gegen einen Mehrheitsbeschluß des Großen Senats darf jedes Mitglied Berichterstattung an das Ministerium verlangen, sofern es den Beschluß als gegen seine Sonderrechte gerichtet erachtet. Auch hat jedes Mitglied das Recht, seine von dem Beschlusse abweichende Meinung in schriftlicher Darlegung zu den Akten zu geben und, falls Berichterstattung beschlossen worden ist, deren Beifügung zu dem Bericht zu

verlangen. Dies Verlangen muß sofort bei der Fassung des Beschlusses erklärt werden.

(2) Die Darlegung ist binnen einer vom Rektor alsbald zu bestimmenden Frist einzureichen und vor der Zeichnung der Ausfertigung (§ 65) den Dekanen zur Einsicht vorzulegen. Finden diese oder der Rektor oder der Ordinarius Bedenken gegen die Darlegung, weil sie ungehörige Äußerungen, unrichtige Tatsachen oder bisher noch nicht geltend gemachte Gesichtspunkte enthält, so hat der Große Senat über die Beifügung einer Erwiderung oder Berichtigung sich schlüssig zu machen.

(3) Die Darlegung ist dem Senatsberichte beizufügen.

(4) In dringenden Fällen kann jedoch nach dem Ermessen des Rektors der Senatsbericht unter Erwähnung der angemeldeten Sondergutachten einstweilen abgesendet und die Einsendung der Darlegung durch Nachbericht bewirkt werden.

§ 64

Gegenstände, welche durch Beschluß des Großen Senats entschieden sind, können zur Abänderung der früheren Entscheidung innerhalb Jahresfrist nur dann wieder vorgebracht werden, wenn neue, vorher unbekannte oder nicht zur Sprache gekommene Umstände geltend gemacht werden.

§ 65

(1) Die Ausführung der vom Großen Senat gefaßten Beschlüsse liegt, soweit sie nicht nach § 85 dem Rektor zusteht, dem Universitätsamtmanne ob.

(2) Die Entwürfe zu Ausfertigungen sind von dem Rektor und dem Ordinarius oder, wenn letzterer wie auch sein Stellvertreter (§ 91) an der Beschlußfassung nicht teilgenommen haben, von dem ältesten in der Sitzung anwesend gewesenen Senatsmitgliede nachzuprüfen und zu zeichnen. Außerdem sind die Entwürfe den Dekanen zur Zeichnung vorzulegen, welche dies im einzelnen Fall besonders verlangt haben.

(3) Wird die Zeichnung von einzelnen aus dem Grunde verweigert, weil die Fassung dem Senatsbeschlusse nicht entspreche, so muß die Sache wieder an den Großen Senat gebracht werden; in dringenden Fällen kann jedoch der Rektor die Ausfertigung schon vorher abgehen lassen.

(4) Die Ausfertigungen werden von dem Rektor allein vollzogen unter der Formel: „Rektor und Großer Senat der Thüringischen Landesuniversität Jena“.

Achter Abschnitt

Der Senat

§ 66

(1) Der Senat besteht aus

1. dem Rektor,
2. dem Amtsvorgänger des Rektors oder nach vollzogener Wahl seinem Amtsnachfolger,
3. den Dekanen der Fakultäten,
4. dem Ordinarius der Universität,
5. sieben Mitgliedern des Großen Senats, die von diesem auf je 2 Jahre (vom 1. April an) gewählt werden. Die Wahl findet in der ersten Sitzung des Großen Senats nach der Rektorewahl statt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Von den sieben Wahlsekatoren sind fünf aus der Zahl der ordentlichen Professoren, und zwar je einer aus jeder Fakultät, die übrigen zwei aus der Zahl der dem Großen Senat angehörenden außerordentlichen Professoren zu entnehmen.

(3) Jedes Jahr scheiden am 1. April die vier bezw. drei Wahlsekatoren aus, die dem Senat am längsten angehören.

(4) Scheidet ein Wahlsekatore vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so findet alsbald eine Ersatzwahl statt.

(5) Die Mitglieder des Senats haben die Gesamtinteressen der Universität wahrzunehmen und sind nicht an Aufträge gebunden.

§ 67

In den Händen des Senats liegt die laufende Verwaltung aller Universitätsangelegenheiten, soweit diese nicht in

die Zuständigkeit des Rektors fallen. Insbesondere gehören folgende Angelegenheiten zu seiner Zuständigkeit:

1. der Erlaß von allgemeinen Anordnungen insbesondere zur Ergänzung seiner eigenen Beschlüsse und der Beschlüsse des Großen Senats;
2. die Aufsicht über die Fakultäten;
3. die Aufsicht über die besonderen Verwaltungsstellen und sonstigen Einrichtungen der Universität;
4. die Vermögensverwaltung, soweit sie nicht vom Universitätskurator ausgeübt wird, insbesondere die Begutachtung von Maßnahmen, durch die wesentliche Bestandteile des Universitätsvermögens veräußert werden oder das Stammvermögen der Universität verringert wird (§ 110);
5. die Annahme von Schenkungen und Zuwendungen von Todeswegen an die Universität, wozu bei einem Werte von mehr als 5000 M. zuvor die Genehmigung des Ministeriums einzuholen ist;
6. die Verpflichtung der Lektoren und der Lehrer der freien Künste;
7. die Wahl und Verpflichtung des Universitätsrichters und der dem Rektor unterstehenden Universitätsbeamten sowie der Erlaß von Dienstvorschriften für sie;
8. die Begutachtung der Fakultätsvorschläge für die Ernennung von nichtbeamteten außerordentlichen Professoren, von Honorarprofessoren und für die Erteilung der Vorlesungserlaubnis oder von Lehraufträgen;
9. die Einforderung von Gutachten von den Fakultäten, den akademischen Ausschüssen und den Senatsabgeordneten;
10. die Erstattung von Gutachten auf Erfordern des Ministeriums;
11. die Entscheidung über die Berufung gegen die Urteile des Disziplinargerichts für Studierende unter Zuziehung des Universitätsrichters;

12. alle sonstigen Sachen, die der Große Senat ihm zur Vorbereitung überträgt.

§ 68

Auf die Verhandlungen und Abstimmungen im Senat, sowie dessen Ausfertigungen finden die Bestimmungen in den §§ 56 bis 65 entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, daß der Senat beschlußfähig ist, wenn der Rektor oder dessen Stellvertreter und weitere sieben Mitglieder anwesend sind und daß die Sitzungen des Senats stets als verbindlich angefangen gelten.

§ 69

(1) Jedes Mitglied des Großen Senats ist berechtigt, an den Sitzungen und Verhandlungen des Senats mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Die Tagesordnung für die Sitzungen des Senats liegt für die Mitglieder des Großen Senats im Universitätsamt aus.

§ 70

Die Beschlüsse des Senats sind in ein besonderes, vor jeder Sitzung des Großen Senats zur Einsicht aufzulegendes Beschlußbuch einzutragen.

§ 71

(1) Über die Sitzungen der Senate und der Senatsausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die gefaßten Beschlüsse unter Angabe des Stimmverhältnisses, die Verpflichtungen und die sonstige Erledigung der Tagesordnung zu bezeugen sind.

(2) Die Führung der Niederschrift über die Sitzungen der Senate und der Senatsausschüsse liegt dem Universitätsamtmanne, in dessen Verhinderung dem Universitätsaktuar ob: jedoch kann der Rektor oder der sonstige Vorsitzende auch

selbst die Niederschrift fertigen oder ein anderes Mitglied darum ersuchen. Über die Sitzungen des Disziplinargerichts für Studierende hat in der Regel der Universitätsaktuar die Niederschrift zu führen.

(3) Die Niederschrift über jede Sitzung ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer oder, wenn der Vorsitzende die Niederschrift gefertigt hat, von einem zweiten Mitglied zu unterzeichnen.

Neunter Abschnitt

Der Rektor

§ 72

Der Rektor wird vom Großen Senat alljährlich im Januar auf ein Jahr vom nächsten 1. April ab gewählt. Wählbar ist jeder nicht von den Amtspflichten befreite ordentliche Professor. Zu der Wahl hat der Rektor die Mitglieder des Großen Senats durch besonderes Rundschreiben, in welchem der Zeitpunkt des Beginns der Wahlhandlung anzugeben ist, einzuladen.

§ 73

(1) Der Rektor bildet mit einem von ihm bestimmten Mitglied des Großen Senats und dem Universitätsamtmanne den Wahlvorstand. Er leitet die Wahl, die mit der Verlesung der Wahlvorschriften der Sitzung beginnt.

(2) Die Wahl erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln, die den Namen des zu Wählenden, nicht aber die Unterschrift des Wählers tragen.

(3) Eine Wahl durch Zurf ist nicht zulässig.

(4) Das Wahlrecht kann nur in eigener Person ausgeübt werden.

(5) Sobald ein Wähler seinen Stimmzettel abgegeben hat, ist dessen Name von dem Universitätsamtmanne in dem Verzeichnis der Wahlberechtigten anzumerken, während der Rektor den Stimmzettel in ein verdecktes Gefäß legt.

§ 74

(1) Nachdem alle Anwesenden abgestimmt haben und mindestens eine halbe Stunde seit dem für den Beginn der Wahl-

handlung bestimmten Zeitpunkt verstrichen ist, schließt der Rektor die Wahl und verliest die auf den abgegebenen Stimmzetteln verzeichneten Namen, welche von den beiden anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu zählen sind.

(2) Stimmzettel, die nicht den Namen eines wählbaren ordentlichen Professors enthalten, sind ungültig und werden nicht mitgerechnet. Die Entscheidung hierüber trifft der Wahlvorstand.

§ 75

(1) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(2) Das Ergebnis der Wahl wird von dem Rektor alsbald verkündet und vom Universitätsamt in der Verhandlungsniederschrift beurkundet. Die abgegebenen Stimmzettel sind hierauf zu vernichten.

§ 76

(1) Hat sich eine Mehrheit der Stimmen gemäß § 75 nicht ergeben, so ist zwischen den beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl vorzunehmen. Bei dieser werden die Stimmen, die auf den Namen eines dritten abgegeben worden sind, nicht mitgerechnet.

(2) Wenn bei dem ersten Wahlgange mehr als 2 Namen die gleiche höchste Zahl der Stimmen erhalten haben, so entscheidet das Los darüber, welche 2 Namen zur engeren Wahl zu stellen sind. Ebenso entscheidet das Los, wer als gewählt anzusehen ist, wenn bei dem ersten Wahlgang 2 Namen je die Hälfte der Stimmen erhalten, oder wenn bei einer engeren Wahl auf jeden der beiden zur Wahl gestellten die gleiche Stimmenzahl fällt. Das Los wird vom Rektor gezogen.

§ 77

Die Wiederwahl des bisherigen Rektors ist zulässig; doch kann niemand das Rektorat länger als 2 Jahre hintereinander bekleiden. Stimmen, die auf den Namen eines

Rektors lauten, der die letzten 2 Jahre hindurch das Rektorat bekleidet hat, sind nicht mitzurechnen.

§ 78

(1) Der Gewählte ist bei Anwesenheit alsbald mündlich, bei Abwesenheit schriftlich unter Bestimmung einer dreitägigen Frist, durch den Rektor zur Erklärung über die Annahme aufzufordern.

(2) Die Ablehnung ist nur aus triftigen Gründen zulässig; als solche gelten insbesondere Vollendung des 65. Lebensjahres und Bekleidung des Rektorats innerhalb der letzten 4 Jahre.

§ 79

(1) Wird die Wahl abgelehnt und die Richtigkeit des Ablehnungsgrundes von dem Großen Senat festgestellt, so ist ohne weiteres zu einer neuen Wahl zu schreiten, welche bei Ablehnung auf mündliche Befragung alsbald in demselben Termin stattfinden kann.

(2) Erklärt sich der Gewählte bei mündlicher Befragung nicht alsbald, bei schriftlicher nicht binnen 3 Tagen von der Zustellung der Aufforderung ab, oder begründet er die Ablehnung nicht, so ist die Annahme für erfolgt anzusehen.

§ 80

(1) Von der Wahl und deren ausdrücklicher oder stillschweiger Annahme ist dem Ministerium ungesäumt Anzeige zu erstatten.

(2) Das Ministerium hat das Recht, den Gewählten als minder genehm abzulehnen, in welchem Falle eine neue Wahl stattzufinden hat.

§ 81

(1) Die Niederlegung des Rektorats vor Ablauf der Amtszeit ist nur mit Genehmigung des Großen Senats zulässig.

(2) Wird hierdurch oder durch Tod oder durch Ausscheiden des Rektors aus seinem Lehramt das Rektorat vor Ab-

lauf der Amtszeit erledigt, so ist für deren Rest, sofern er mehr als 2 Monate beträgt, ein neuer Rektor zu wählen, dem dann auch der entsprechende Anteil an der Rektorsvergütung zusteht.

(3) Bei der Berechnung des dem ausscheidenden Rektor oder dessen Erben zukommenden Teiles der Rektorsvergütung werden angefangene Monate nicht mitgerechnet.

§ 82

(1) Bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung wird der Rektor durch das Senatsmitglied, welches zuletzt das Rektorat bekleidet hat (Prorektor), und bei dessen Verhinderung je durch den nächsten Vorgänger vertreten.

(2) Das Gleiche gilt im Falle der Erledigung des Rektorats für die Zeit bis zum Eintritt des neugewählten Rektors.

§ 83

(1) Der Rektor steht an der Spitze der Universität und vertritt sie nach außen in allen Angelegenheiten, in denen die Vertretung nicht dem Universitätskurator obliegt.

(2) Er hat bei allen akademischen Versammlungen und Feierlichkeiten den Vorsitz und den Vortritt vor allen Universitätsangehörigen.

(3) Zur Auszeichnung seiner Amtsführung gebührt dem Rektor das Prädikat „Magnifizenz“ sowie eine Amtstracht bei feierlichen Gelegenheiten.

§ 84

(1) An dem Tage, an welchem der Rektor sein Amt antritt, hat er in einer Sitzung des Senats in die Hand des abgehenden Rektors oder dessen Stellvertreters (§ 82) die Erfüllung seiner Amtspflichten an Eidesstatt anzugeloben.

(2) Im Fall der Wiederwahl des zuletzt im Amt befindlichen Rektors bedarf es des erneuten Gelöbnisses nicht.

§ 85

Das Amt des Rektors umfaßt folgende Obliegenheiten und Befugnisse:

1. die Eröffnung aller an die Universität eingehenden Sendungen und die Vermerkung der Zeit ihres Eingangs sowie deren weitere geschäftliche Behandlung;
2. die Verfügung in allen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, welche nicht den Senaten überwiesen sind;
3. die Verfügung in allen Sachen, bei denen Gefahr im Verzuge ist;
4. die Aufnahme der Studierenden (vgl. das Statut betreffend die Studierenden und die Disziplin);
5. die Zulassung von Ausländern zum Studium an der Universität, erforderlichenfalls nach Gehör der Fakultäten;
6. die Erteilung der Erlaubnis zum Besuch der Vorlesungen an Hörer, sowie deren Zurücknahme, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist (vgl. die Satzung über die Studierenden);
7. die Verleihung der Ferienfreitische;
8. die Vermittlung bei beruflichen und persönlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Universität, sofern sie nicht nach § 19 dem Dekan zusteht, oder der Rektor damit nicht ein anderes Senatsmitglied betraut oder nicht der Ehrenrat angerufen wird;
9. die Leitung der akademischen Feierlichkeiten, insbesondere der jährlichen Preisverteilung, bei welcher er die Rede zu halten hat, und der Reichsgründungsfeier;
10. die Erteilung der Erlaubnis zu öffentlichen studentischen Festlichkeiten;
11. die unmittelbare Aufsicht über das Universitätsgebäude und die Vergebung der Hörsäle des Universitätsgebäudes an die Universitätslehrer für den angekündigten Unterricht; zur Vergebung für andere Zwecke bedarf es des Einverständnisses des Universitätskurators;

12. die Verfügung über die Benutzung der Gesellschaftsräume des Rosengebäudes und die Überlassung der Benutzung an Dritte nach den mit dem Ministerium vereinbarten Grundsätzen;
13. die Zusammenberufung der Senate und der Senatsausschüsse, denen er angehört, den Vorsitz, die Leitung und den Vortrag in diesen Versammlungen, soweit er den Vortrag nicht einem andern Mitglied überträgt; insbesondere auch die Leitung der Wahl seines Nachfolgers (§ 72 ff.);
14. die Vollziehung der von den Senaten und den Senatsausschüssen ausgehenden Erlasse und Ausfertigungen (§§ 65, 68) sowie die mündliche Bekanntmachung ihrer Beschlüsse;
15. die Einführung und Verpflichtung der Professoren, der Lektoren, der Lehrer der freien Künste, des Universitätsrichters und der in § 100 genannten Universitätsbeamten im Großen Senat und im Senat;
16. die Aufsicht über die ihm unterstellten Beamten und den Universitätsmusikdirektor einschließlich der disziplinarischen Befugnisse des nächsten Vorgesetzten nach dem Staatsbeamtenengesetz;
17. die Erteilung von Urlaub bis zu zwei Wochen an die Universitätslehrer (§ 17 Abf. 3) und bis zu der vom Ministerium festgesetzten Dauer an die ihm unterstellten Universitätsbeamten;
18. die Aufsicht über die Studierenden, denen er wegen leichterem Disziplinarvergehen Verweise erteilen kann (vgl. das Statut betreffend die Studierenden und die Disziplin); vgl. wie oben 3. 6
19. die Entscheidung über Fristversäumnisse bei Gesuchen um Unterrichtsgelderlaß (vgl. dasselbe Statut); vgl. wie oben 3. 6
20. die Verwaltung der Ehrenaufwandskasse sowie die Erteilung der Ermächtigung zu den aus der Rektoratskasse zu bestreitenden Ausgaben;

21. die Verantwortung für den Druck der spätestens am 1. Februar und am 1. Juli auszugebenden Vorlesungsverzeichnisse, deren Probedruck jedem Universitätslehrer und dem Universitätskurator vorzulegen ist.

§ 86

Der Rektor bedarf, wenn er sich von seinem Amt entfernen will, des Urlaubs des Ministeriums. Während der Universitätsferien darf er sich bis zu einer Woche selbst beurlauben, muß aber zuvor dem Senat und dem Universitätskurator unter Angabe seines Stellvertreters Mitteilung machen.

§ 87

(1) Die Rektoratskasse ist dazu bestimmt, den notwendigen Kostenaufwand der Rektorats- und Senatsverwaltung zu decken.

(2) Insbesondere sind daraus zu bestreiten:

1. die Ausgaben für die gewöhnlichen akademischen Druckschriften, die Vorlesungsverzeichnisse usw.;
2. die Kosten der Bekanntmachungen des Rektors, der Senate und der Senatsausschüsse in öffentlichen Blättern;
3. Postgebühren, Schreibmittelaufwand u. dergl.;
4. Vorschüsse für Studierende bei dringendem Anlaß, wie bei Begräbnissen, schweren Krankheits- und Unglücksfällen.

(3) Die Rechnung der Rektoratskasse wird von dem Universitätsrentamt geführt und mit der Rechnung über die Verwaltung des Vermögens der Universität von dem Universitätskurator unter Zuziehung des akademischen Finanzabgeordneten abgenommen und festgestellt.

§ 88

(1) Aus der Ehrenaufwandskasse sind zu bestreiten:

1. der Aufwand für Entsendungen, welche die Universität zu ihrer Vertretung nach außen für angemessen erachtet;

2. die Kosten der vom Senat beschlossenen Feierlichkeiten und Ehrungen;
3. die Kosten besonderer Gelegenheitschriften, welche von der Universität herausgegeben werden;
4. die Kosten der Ehrenpromotionen, welche von den Fakultäten beschlossen werden; jedoch darf keine Fakultät im Laufe eines Jahres von diesem Rechte zu Lasten der Ehrenaufwandskasse mehr als zweimal Gebrauch machen.

(2) Die Ehrenaufwandskasse steht unter Aufsicht des Senats. Die Rechnung wird von dem Universitätsrentamt geführt und von dem Senat unter Zuziehung des akademischen Finanzabgeordneten (§ 93) alljährlich abgenommen und festgestellt.

§ 89

Die Rektoratskasse und die Ehrenaufwandskasse erhalten aus der Universitätshauptkasse die voranschlagsmäßigen Zuschüsse.

B

(1) S
der
(2) S

(1) S
die
lich
Fa
(2) S
hin
Ab

(1) S
in
So
sch
(2) S
die

Zehnter Abschnitt

Besondere Ämter einzelner Universitätslehrer

§ 90

- (1) Das Amt des Universitätspredigers ist mit der Professur der praktischen Theologie verbunden.
- (2) Dem Universitätsprediger liegt ob:
 1. die Verwaltung des akademischen Gottesdienstes;
 2. die Leitung der von der Universität veranstalteten außerordentlichen religiösen Feiern;
 3. die Verfügung über die Kollegienkirche, unbeschadet des Verfügungsrechts des Rektors.

§ 91

- (1) Das Amt des Ordinarius der Universität wird von dem dienstältesten ordentlichen Professor der rechtswissenschaftlichen Abteilung der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bekleidet.
- (2) Ist der Ordinarius an der Ausübung seines Amtes behindert, so wird er durch das nächstälteste Mitglied dieser Abteilung vertreten.

§ 92

- (1) Der Ordinarius ist der Beistand und Ratgeber des Rektors in Rechtsangelegenheiten der Universität. In wichtigeren Sachen kann er vor Abgabe seines Gutachtens eine Beschlussfassung seiner Abteilung veranlassen.
- (2) Er ist ständiges Mitglied des Senats (§ 66); alle von diesem oder von dem Großen Senat ausgehenden Aus-

fertigungen hat er im Entwurf zu prüfen und mitzuzeichnen (§ 65).

§ 93

(1) Der Große Senat hat aus den ordentlichen Professoren der Rechte für die Dauer von drei Jahren einen Abgeordneten zu wählen, der sich bei der Verwaltung des Universitätsvermögens in der in den §§ 87, 88 sowie 110 bis 112 geordneten Weise zu beteiligen hat (Finanzabgeordneter). Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Finanzabgeordnete hat jährlich einmal dem Großen Senat Bericht zu erstatten.

§ 94

(1) Der Universitätsarzt wird auf Vorschlag der medizinischen Fakultät von dem Großen Senat aus den ordentlichen Professoren der medizinischen Fakultät gewählt. Er ist verpflichtet, in allen das Gebiet der Medizin und Gesundheitslehre berührenden Angelegenheiten auf Verlangen des Universitätskurators oder der Senate oder eines Senatsausschusses sein Gutachten zu erstatten. In wichtigeren Fällen kann er seine Fakultät zur Mitberatung auffordern.

(2) Ärztliche Zeugnisse, die zur Begründung eines an den Rektor, die Senate, einen Senatsauschuß oder das Universitätsamt gerichteten Gesuchs dienen sollen, müssen von dem Universitätsarzt ausgestellt oder mitunterschieden sein.

§ 95

(1) Das Amt des Professors der Beredsamkeit ist nach Wahl des Großen Senats mit einer der Professuren der klassischen Philologie verbunden.

(2) In Behinderungsfällen wird der Inhaber dieser Professur von dem zweiten ordentlichen Professor der klassischen

Philologie vertreten. Ist auch dieser verhindert, so betraut der Rektor einen anderen dieser Wissenschaft nahestehenden ordentlichen Professor mit den betreffenden Geschäften.

(3) Dem Professor der Beredsamkeit liegt ob, alle von der Universität in lateinischer Sprache ausgehenden Schreiben und Urkunden abzufassen.

Elfter Abschnitt

Die Universitätsbeamten

§ 96

(1) Universitätsbeamter im Sinne dieser Satzung ist, wer von dem Ministerium oder der von diesem ermächtigten Behörde zur Verwaltung einer planmäßigen Stelle an der Universität angestellt ist.

(2) Die Universitätslehrer sind auch dann nicht Universitätsbeamte im Sinne dieser Satzung, wenn ihre Lehrstelle mit dem Amte des Vorstandes oder eines Beamten einer Universitätsanstalt verbunden ist; es sei denn, daß eine andere Regelung ausdrücklich getroffen wird.

§ 97

(1) Auf die Universitätsbeamten finden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, die für die thüringischen Staatsbeamten jeweilig geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung.

(2) Die Befoldung der Universitätsbeamten wird durch die akademische Befoldungsordnung geregelt.

§ 98

(1) Die Anstellung der bei dem Universitätsamt tätigen Beamten erfolgt auf Wahl des Senats.

(2) Vor Anstellung des Vorstandes der Universitätsbibliothek ist der Große Senat, vor Anstellung von Beamten der Universitätsanstalten sind deren Vorstände mit ihren Vorschlägen zu hören.

§ 99

Der nächste Vorgesetzte der bei dem Universitätsamt beschäftigten Beamten ist der Rektor, der nächste Vorgesetzte

der Anstaltsbeamten der Anstaltsvorstand. Im übrigen liegt die nächste Aufsicht über die Universitätsbeamten dem Universitätskurator ob; auch die Anstaltsbeamten haben seinen Anordnungen nachzukommen.

§ 100

Vor Antritt ihres Amtes sind die Universitätsbeamten eidlich zu verpflichten. Die Verpflichtung des Universitätsrichters und der dem Rektor unterstehenden Beamten geschieht im Senat.

§ 101

Die Universitätsbeamten erhalten, soweit nötig, durch ihren nächsten Vorgesetzten Dienstvorschriften. Die Dienstvorschriften der dem Rektor unterstehenden Beamten und der Bibliotheksbeamten werden vom Senat festgestellt. Bei den letzteren ist vorher der Vorstand der Universitätsbibliothek zu hören. Die Dienstvorschriften der Universitätsbeamten sind dem Universitätskurator zur Genehmigung vorzulegen.

§ 102

Die Rechtsverhältnisse der im Dienst der Universität stehenden Personen, welche nicht zu den Universitätslehrern, Universitätsbeamten und Assistenten gehören, bestimmen sich nach den Vorschriften über Angestellte und Arbeiter.

Zwölfter Abschnitt

Das Vermögen der Universität, dessen Verwaltung und das akademische Kassen- und Rechnungswesen

§ 103

Die Verwaltung des unbeweglichen und beweglichen Vermögens der Universität liegt, soweit nicht für einzelne Teile, besonders die Stiftungen, ein anderes bestimmt ist, unter der Oberaufsicht des Ministeriums dem Universitätskurator ob. Er vertritt in vermögensrechtlicher Beziehung die Universität gerichtlich und außergerichtlich.

§ 104

Insbondere verwaltet der Universitätskurator den land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz der Universität. Es untersteht ihm deshalb der Akademische Förster zu Remda. Als landwirtschaftlicher Sachverständiger steht ihm der Direktor der landwirtschaftlichen Anstalt zur Seite.

§ 105

(1) Der Universitätskurator leitet, soweit nicht abweichende Bestimmungen bestehen, das akademische Kassen- und Rechnungswesen. Es sind ihm deshalb die Beamten des Universitätsrentamts unterstellt; die revisorischen Geschäfte besorgt die Thüringische Rechnungskammer.

(2) Die Beamten des Universitätsrentamts haben sich auch der Vereinnahmung und Verteilung der Unterrichtsgelder und der akademischen Prüfungsgebühren nach den hierüber in den Dienstvorschriften getroffenen besonderen Bestimmungen

zu unterziehen. Vor deren Feststellung ist der Senat mit seinen Wünschen und Anträgen zu hören.

(3) Alle Zahlungen aus der Universitätskasse werden durch den Universitätskurator angewiesen.

§ 106

(1) Der Universitätskurator führt die Aufsicht über die akademischen Gebäude und ihre Einrichtung. (Wegen der Verfügung über die Universitätsgebäude vgl. § 85 Ziffer 11. 12.)

(2) Bei der Beaufsichtigung der akademischen Gebäude bedient er sich der Hilfe des Universitätsbauamts.

§ 107

In den vom Universitätskurator aufzustellenden Entwurf des Haushaltsplanes für die Universität ist vor seiner Absendung an das Ministerium dem Rektor Einsicht zu gewähren.

§ 108

Der Universitätskurator bedarf zur Führung von Rechtsstreiten namens der Universität sowie zu besonders wichtigen Verwaltungsmaßnahmen der Genehmigung des Ministeriums.

§ 109

Wenn es sich um Maßnahmen handelt, durch welche wesentliche Bestandteile des Universitätsvermögens veräußert werden oder das Stammvermögen der Universität verringert wird, muß der Senat gehört werden.

(Wegen der Annahme von Schenkungen und Zuwendungen von Todeswegen an die Universität vgl. § 25 Abs. 5, 67 Ziff. 5.)

§ 110

Bei der Verwaltung des Stammvermögens der Universität soll sich der Universitätskurator des Beirats des Finanzabgeordneten des Senats (§ 93) bedienen. Er ist zur Einholung dieses Beirats verpflichtet, wenn der Wert des Gegenstands

2000 M. übersteigt und bei allen auf die Führung von Rechtsstreiten bezüglichen Verhandlungen und Beschlüssen, sowie überhaupt, wenn in betreff eines Gegenstandes der Verwaltung rechtliche Bedenken oder Streitigkeiten entstehen.

§ 111

(1) Der Finanzabgeordnete hat bei der Feststellung der Jahresrechnung über die Verwaltung des Universitätsvermögens mitzuwirken.

(2) Die Rechnungsauszüge sind nach der Feststellung durch den Finanzabgeordneten dem Senat zur Einsicht vorzulegen.

§ 112

Durch den Finanzabgeordneten werden alle die Verwaltung des Vermögens der Universität betreffenden Mitteilungen des Universitätskurators an die Senate oder die Senatsausschüsse vermittelt.

§ 113

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Universitätskurator und dem Finanzabgeordneten ist erst nach Anhörung des Senats die Entscheidung des Ministeriums einzuholen.

Dreizehnter Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 114

(1) Gegenwärtige Satzung ist vom Thüringischen Staatsministerium in Übereinstimmung mit dem Großen Senat der Landesuniversität erlassen worden. Sie tritt am 1. Dezember 1924 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage treten alle dieser Satzung nicht entsprechenden Vorschriften außer Wirksamkeit.

§ 115

Soweit den bei dem Inkrafttreten dieser Satzung im Dienste der Universität stehenden Universitätslehrern und -beamten auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen oder besonderer Vereinbarung weitergehende Ansprüche zustehen, behält es dabei sein Bewenden.

Sachregister

Die beigelegten Zahlen bedeuten die §§, die kleineren deren Absätze;
ein zugefügtes 3. verweist auf die Ziffern in den §§.
U in damit zusammengesetzten Wörtern bedeutet „Universitäts“.

- Ablehnung von Wahlen oder Wiederwahlen 48², 78², 79.
Abstimmung in den Fakultäten 46, 47; im Großen Senat 60, 62; im Senat 68; bei Wahlen 60³, 73.
Akademische Ausschüsse, ständige 54; besondere 54²; Sitzungsniederschriften 71.
Akademischer Gottesdienst 90 3. 1.
Akademisches Konzert Ausschuß 54 3. 6.
Akademischer Krankenverein 54 3. 7.
Akademische Würden, Erteilung s. Promotionen, Ehrenpromotionen.
Amtsnachfolger des Rektors Mitglied des Senats 66¹.
Amtsinsignien und Amtstracht 49 3. 1.
Änderung der USagung 55 3. 9; früherer Entscheidungen des Großen Senats 64.
Angelegenheiten, allgemeine, des Unterrichts und der Studienordnung 38 3. 4.
Angestellte und Arbeiter 102.
Annahme von Schenkungen und Zuwendungen von Todeswegen 67⁴; an UAnstalten 25⁵.
Anordnungen, allgemeine, des Senats 67¹.
Anstalten s. UAnstalten.
Anstaltsbeamte s. Beamte der UAnstalten.
Anstaltsvorstände s. Vorstände der UAnstalten.
Anstellung der Professoren 8, 9; UBeamten 121; auf Wahl des Senats 98¹; nach Gehör des Großen Senats bzw. der Vorstände der UAnstalten 98².
Anstellungsurkunden 9.
Antrag auf Berichterstattung bei Mehrheitsbeschlüssen des Senats 63.
Anträge an die Fakultät 37⁴.
Antrittsrede der ordentl. Professoren 10.
Assistenten 3, 24.
Aufnahme der Studierenden 85 3. 4.
Aufsicht über Beamte, Assistenten der UAnstalten 99; über die Fakultäten 40, 67, 3. 2; über die akad. Gebäude und Inventare 106; über das UGebäude 85 3. 11; über die Privatdozenten 42 3. 4; über die besonderen Verwaltungsstellen und sonstigen Einrichtungen der Universität 67 3. 3; über die Studierenden 84 3. 16; über die Universität 4; über die UBeamten 99.
Ausfertigungen der Fakultäten 49 3. 6; des Großen Senats 65^{2 4}; des Senats 68; der Senatsausschüsse 85 3. 14.
S. a. Zeichnung der Entwürfe.
Ausführung der Fakultätsbeschlüsse 49 3. 6; der Beschlüsse des Großen Senats und des Senats 65.
Ausländer, Zulassung zum Studium 85 3. 5.

Ausscheiden aus der Fakultät 45; des Dekans 48⁴; des Rektors 81; der Wahlensatoren 66⁴; aus der Universität 20.

S. a. Befreiung von den Amtspflichten, Entlassung.
Ausschüsse f. Akad. Ausschüsse, Fakultätsausschüsse.
Aussetzung der Amtstätigkeit 17⁴.

Beamte der UAnstalten 3; Anstellung und Dienstverhältnis, wenn das Amt mit einer Lehrstelle verbunden ist 26¹; wenn es nicht damit verbunden ist 26².

S. a. Anstellung, Aufsicht, Pflichten, UBeamte.

Befreiung von den Amtspflichten 21.

Bekanntmachungen, Kosten 87².

Beredsamkeit f. Professor d. B.
Berichte f. Besetzungsvorschläge.
Berufung zu Lehrstellen 9.

Berufung gegen Urteile des Diszipl.-Gerichts 67 3. 11.

Beschlußbuch des Senats 70.

Beschlußfähigkeit des Großen Senats 56; des Senats 68.

Beschwerden der ULehrer gegeneinander 19¹.

S. a. Streitigkeiten.
Besetzung der Lehrstellen 8.

Besetzungsvorschläge 7, 8, 41 3. 3, 42 3. 3, 55 3. 5.

Besoldung der ULehrer 5¹, 21², 23; der UBeamten 87².

Bibliothek f. UBibliothek.

Bibliotheksausschuß 54 3. 4.

Bibliotheksvorstand, Anstellung nach Gehör des Großen Senats 98².

Dekan 48; Ausscheiden 48⁴; Mitglied des Senats 66¹; Obliegenheiten und Rechte 49; Tod 50, 51; Verpflichtung z. Übernahme 48²; Vertretung 48³; Wahl 48².
Dekanatsbuch 49 3. 10.
Dekanatsentnahmen 49 3. 13, 51.

Dekanatswechsel 49 3. 12.

Dienstaufsicht f. Aufsicht.

Dienststrafverfahren gegen ULehrer 22², 54 3. 2.

Dienstverhältnis f. Beamte, Vorstände der UAnstalten, UBeamte.

Dienstvorschriften der Assistenten 24²; der UBeamten 101; der Vorstände und Beamten der UAnstalten 27²; Genehmigung durch den UKurator 101.

Disziplinargericht für Studierende 54 3. 3; Berufung gegen dessen Urteile f. Berufung.

S. a. Senatsausschüsse.

Disziplinarkammer für ULehrer 54².

Disziplinargewalt über die Studierenden; Verweis bei leichteren Vergehen durch den Rektor 85 3. 18.

Druckschriften, akademische, 87².

Ehrenaufwandskasse 85 3. 20, 88, 89.

Ehrenbezeugungen der Universität 55 3. 7; 88 3. 2.

Ehrenbürger 3, 55 3. 7.

Ehrenpromotionen 41 3. 4;

Kosten 88 3. 4.

Ehrenrat 19², ³; Zusammensetzung 54 3. 1.

Einführung f. Verpflichtung.

Einweisung f. Beamte, Vorstände der UAnstalten.

Entlassung und Austritt der ULehrer 20.

Entsendungen 55 3. 4; Aufwand 88 3. 1.

Entwürfe zu Ausfertigungen f. Zeichnung der Entwürfe.

Entwürfe zu Fakultätschreiben 49 3. 6.

Eingänge an die Fakultäten 49 3. 3; an die Universität 85 3. 1.

Ergänzung bestehend. Beschlüsse durch den Senat 66 3. 1.

Erlaubnis zum Besuch der Vorlesungen 85 3. 6.

Erlaubnis, widerrufliche, z.
Halten bestimmter Vorlesungen
u. Übungen 13¹, 41 3. 3, 67 3. 8.
Erlaubnis zu studentischen Fest-
lichkeiten 85 3. 10.
Erledigung des Rektorats vor
Ablauf der Amtszeit 81.
Ernennung von nichtbeamteten
außerordentl. Professoren und
Honorarprofessoren 11², 13²,
41 3. 3, 67 3. 8.
Erdekan 48³.
Fakultäten 34 fg.; Änderungen,
Abteilungen 34²; Aufsicht über
sie 40, 67²; Fakultäten i. e. S.
36, 37, i. w. S. 38; Lehrgebiete
34, 41 3. 5; Obliegenheiten 38²,
42, 43; Rechte 41, 43; Stellung
in der Universität. 39.
Fakultätsausschüsse, gemein-
same, 35¹⁻⁵.
Fakultätsbücher, =Akten usw.
49 3. 11, 12, 50.
Fakultätsbeschlüsse 38⁴, 46,
49 3. 6, 10.
S. a. Abstimmung.
Fakultätseinnahmen 45, 49
3. 13, 51; Ausgaben 44.
Fakultätskasse 44.
Fakultätsmitglieder 37;
Auscheiden, Hinterbliebene 45.
Fakultätsitzungen 46, 47, 49
3. 5; Feststellung der Vorlesungen
38 3. 3.
S. a. Sitzungsniederschrift.
Fakultätsitzungen 39.
Fakultätszeugnisse 41 3. 7.
Feierlichkeiten, akademische,
49 3. 1, 55 3. 7, 85 3. 9, 88
3. 2; religiöse 90 3. 2.
Ferien s. U.Ferien.
Finanzabgeordneter 93; Be-
richterstattung an den Großen
Senat 93²; Meinungsver-
schiedenheiten mit dem URurator
113; Mitwirkung bei Feststellung
der Jahresrechnung 111¹, der
Ehrenaufwandskasse 88², der
Rektoratskasse 87³, bei Verwal-
tung des U.Vermögens 110, 112;
Wahl 55 3. 3, 93¹.

Förster, akademischer, 104.
Freitische 54 3. 10, 85 3. 7.
Fristversäumnisse bei Ge-
suchen um Unterrichtsgelderlaß
85 3. 19.

Gelegenheitschriften, Kosten
88 3. 3.
Genehmigung s. Ministerium,
URurator.
Gesetzgebungsrecht des Se-
nats 67 3. 1.
Gesuche um Unterrichtsgelderlaß
85 3. 18.
Gottesdienst, akademischer, 90
3. 1.
Großer Senat, Begutachtung
der Fakultätsberichte und =vor-
schläge 7¹, 8, 11; Berichterstattung
des Finanzabgeordneten 93²;
Einführung und Verpflichtung
der berufenen Professoren 9;
Wahl der Lehrer der freien
Künste 14²; Zusammensetzung
53; Zuständigkeit 55; Zusstim-
mung zu Änderungen bei den
Fakultäten 34³.
Grundbesitz der Univ., dessen
Verwaltung 104.
Gutachten des Senats und der
Fakultäten (Einforderung und
Erteilung) 41 3. 6, 42 3. 7, 67
3. 9, 10; der rechtswissensch.
Abteilung 92¹; der medicin.
Fakultät 94¹, des Ordinarius
92; des Urztes 94¹.
S. a. Sondergutachten.

Habilitation s. Privatdozenten.
Habitationschriften, Ver-
teilung u. Versendung 49 3. 9.
Hinterbliebene eines Dekans
51; von Fakultätsmitgliedern
45; des Rektors 81²; von
ULehrern 23.
Honorar siehe Unterrichtsgeld.
Honorarprofessoren 3; Er-
nennung 13², 41 3. 3.

Inhaber von Lehrstellen, An-
stellungsurkunde 9; Befreiung
von den Amtspflichten 21¹; Be-

fordung 5¹; Berufung 9; Einführung und Verpflichtung 9; Entlassung 20¹; in der Fakultät 37¹; Pflichtvorlesungen 29. Idealfonds=Ausschuß 54 3. 8.

Kassen=u. Rechnungswesen, akadem. 105.

S. a. Ehrenaufwandskasse, Rektoratskasse.

Kliniken und Polikliniken 3B. Kollegienkirche, Verfügung über sie 90 3. 3.

Konzertauschuß 54 3. 6.

Krankenvereinsauschuß 54 3. 7.

Lehraufträge 2A 2 f., 6, 13¹, 41 3. 3, 67 3. 8.

Lehrer der fr. Künste 3, 14², 67 3. 6.

Lehrgebiete 6; der Fakultäten 34², 3, 41 3. 5; gemeinsame 35.

Lehrstellen (Professuren), ordentl. in der Fakultät 37¹; ordentl. und außerordentl. 5; Besetzung 7, 8; Vertrauung mit zeitweiliger Verwaltung 5².

S. a. Berufung, Besetzungsvorschläge, Inhaber von Lehrstellen.

Leibesübungen=Ausschuß 54 3. 9.

Lektoren 3; Entlassung 20¹; Pflichtübungen 29.

Mehrheitsbeschlüsse des Großen Senats, Antrag auf Berichterstattung, Sondergutachten 63.

Ministerium, Aufsicht über die Univ. 4; über die Vermögensverwaltung 103; Berichte 7, 12⁵, 17³, 20¹, 3, 42 3. 1, 63¹, 80¹; Entscheidung desf. 24¹, 31¹, 80², 85 3. 12, 85 3. 17, 86, 96¹, 113; Ernennungen 11¹, 11², 13¹, 14¹; Genehmigung desf. 12¹, 14², 17⁴, 34³, 108; Vertreter 54 3. 10.

Niederlegung des Rektorats 81.

Ordinarius der Universität 65², 91; Obliegenheiten 92; ständiges Mitglied des Senats 66¹, 92²; Stellvertreter 91².

Pflichten der Senatsmitglieder 66²; der Lehrer 15, 16, 22; Befreiung davon 21.

S. a. Schweigepflicht.

Pflichtexemplare 16.

Pflichtvorlesungen der Lehrer 29.

Postgebühren, Schreibmittelaufwand 87².

Preisaufgaben, Preisverteilung 42 3. 6, 85 3. 9.

Privatdozenten 3; Aufsicht über sie 12², 42 3. 4; Ernennung zu nichtbeamteten außerordentlich.

Professoren 11²; Mitglieder der Fakultäten i. w. S. 38¹; Pflichtverletzungen 12³; Pflichtvorlesungen 29; Zulassung 12¹, 41 3. 4; Zurückziehung der Zulassung 12³—⁵, 42 3. 4, 55 3. 8.

Professor der Beredsamkeit 55 3. 3, 95; Stellvertretung 95².

Professoren, beamtete, außerordentliche 3; Ernennung zu persönl. ord. Professoren 11¹, 41 3. 3; Mitglieder der Fakultäten i. e. S. 37¹; Pflichtvorlesungen 29.

Professoren, nichtbeamtete, außerordentliche 3; Ernennung und Verpflichtung 11², 41 3. 3; Pflichtvorlesungen 29.

Professoren, ordentl. 3; Aufnahme in die Fakultät 10; Mitglieder der Fakultäten i. e. S. 37¹; des Großen Senats 53; Pflichtvorlesungen 29; Rechte bei Befreiung von den Amtspflichten 21²; Rang 25.

Professoren, persönliche ordentl. 11¹.

S. a. Honorarprofessoren, Inhaber von Lehrstellen, Lehrer. Professuren s. Lehrstellen.

Promotionen 35⁶, 7; 42 3. 8; 49 3. 8.

S. a. Ehrenpromotionen.

Promotionschriften, Verteilung und Versendung 49 3. 9.
Prorektor 54¹, 66¹.
Protokoll s. Sitzungsniederschrift.
Prozessführung s. Rechtsstreite der Universität.
Prüfungen, Prüfungsordnungen 49 3. 8.
Prüfungsgebühren, Einnahme und Verteilung 105².

Rangordnung der Lehrer 18¹.
Rechnungsführung der Rektoratskasse 87²; der Ehrenaufwandskasse 88².
Rechtsstreite der Universität 108; Vertretung in solchen 103.
Rektor 72—89; Amtsantritt 84; Annahme und Ablehnung der Wahl 78—80; Niederlegung und sonstige Erledigung des Rektorats 81; Obliegenheiten und Befugnisse 85; Stellvertretung 82; Stichentscheid bei Stimmengleichheit 76¹; Urlaub 86; Vertreter der Universität 83¹; Vorlage des Haushaltsplanes an ihn 107; Vorrechte, Vorsitz und Vortritt 83; Vorsitz im Senat 66¹, in den akademischen Ausschüssen 54 3. 1, 3, 7, 8, 10, 11; Wahl 55 3. 1, 72—80; engere Wahl, Entscheidung durch das Los 76; Wiederwahl 77; Zusammenberufung und Leitung des Senats u. seiner Ausschüsse 85 3. 13.
S. a. Rektor und Senat.
Rektoratskasse 87, 89.
Rektor und Senat 2³; Aufsicht über die Fakultäten 40; Formel bei Ausfertigungen 65⁴.
Reichsgründungsfeier 85 3. 9.
Rentamt s. URentamt.
Rosengebäude, Benützung der Gesellschaftsräume 85 3. 12.
Ruf nach auswärts, Mitteilung an den Rektor, den Dekan und das Ministerium 20³.
Rundschreiben in den Fakultäten 49 3. 4.

Sammlungen s. UAnstalten.
Sagungen der Fakultäten 39.
Schenkungen s. Annahme.
Schweigepflicht der Fakultäts- und Senatsmitglieder 37⁵, 61.
Seminare s. UAnstalten.
Senat 66; Abnahme und Feststellung der Ehrenaufwandskasserechnung 88²; Ausscheiden der gewählten Mitglieder 66³; Bekanntmachung der Tagesordnung 68, 69²; Beschlussbuch 70; Beschlussfähigkeit 68; Ersatzmitglieder 66⁴; Vorlage der Rechnungsauszüge 111²; Zusammensetzung und Wahlen 55 3. 2, 66; Zuständigkeit zu eigener Entscheidung 67; zur Vorberatung 67 3. 12.
Senatsausschüsse, siehe Akad. Ausschüsse.
Senatsbeschlüsse 62; Abänderung 64; Antrag auf Berichterstattung bei Mehrheitsbeschlüssen 63; Aufzeichnung, Ausfertigung, Ausführung, Bekanntmachung 65.
S. a. Abstimmung.
Senatsitzungen, Ansage als streng verbindlich 68; Einladung und Tagesordnung 69²; Teilnahmerecht der Mitglieder des Großen Senats 69¹.
S. a. Sitzungen des Großen Senats.
Senatsverhandlungen 68, 69.
S. a. Verhandlungen des Großen Senats.
Senior der Fakultäten 52; Vertretung 52³.
Siegel der Fakultäten 41 3. 1; der Universität 2².
Sitzungen des Großen Senats, Abstimmung 60, 62; Ansage als streng verbindlich 58; Einladung und Tagesordnung 57; Erweiterung der Tagesordnung 57² 3; Vortrag, Beratung, Anträge 59.
Sitzungen des Senats, Verhandlung und Abstimmung 68; verbindlich 68; Teilnahme der

Mitglieder des Großen Senats 69¹; Sitzungsniederschrift 71.
Sitzungsniederschrift der Fakultäten 47, 49 3. 5; des Großen Senats, des Senats und seiner Ausschüsse 71.
Sommerhalbjahr 33¹.
Sondergutachten, Sonderrechte 63.
Staatsbeamtengegesetz, Anwendung auf die beamteten Lehrer 222.
Staatsministerium, Besetzung der Lehrstellen 8, 9.
Standesangelegenheiten, akad. 38 3. 5.
Sterbemonat, Sterbevierteljahr 45¹.
Stiftungsbrief, kaiserlicher 2¹.
Stimmgleichheit, Entscheidung 46, 62², 76².
Stipendienauschuß 54 3. 5.
Streitigkeiten der Mitglieder 19², 85 3. 8.
S. a. Beschwerden.
Studentische Festlichkeiten, Erlaubnis 85 3. 10.
Studierende 3; Aufsicht über sie 85 3. 18; Vorschüsse 87².
S. a. Aufnahme, Disziplin, Gewalt, Disziplin-Verfahren.
Tod eines Dekans s. Dekan; von Fakultätsmitgliedern 45; des Rektors 81².
Übungen s. Vorlesungen.
Universität, Angehörige 3, 17; Aufgabe 1; Körperschaft des öffentlichen Rechts 2; Obrigkeit, Organe und Vertretung 2³; Vertretung in Vermögenssachen 103.
U Aktuar, Schriftführung 71.
U Amtmann, Ausführung der Senatsbeschlüsse 65¹; Mitglied des Konzertauschusses 54 3. 6, des Wahlvorstandes bei der Rektorewahl 73; Schriftführung 71.
U Anstalten (einschl. Bibliothek, Sammlungen, Seminare) 3;

Ausstattungsverzeichnisse 28; Benutzung von Räumen und Inventar 25¹; Schenkungen an dieselben 25⁵; Vorstände, Beamte s. diese.
U Arzt 55 3. 3, 94.
U Beamte 3, 96—102; Anstellung 98; Anwend. des Thür. Staatsbeamtengegesetzes 97¹; Aufsicht 99; Befoldung 97²; Dienstaufsicht 85 3. 16; Dienstverhältnis, Dienstvorschriften 67 3. 7, 101; Urlaub 85 3. 17; Verpflichtung 67 3. 7, 85 3. 15, 100.
S. a. Beamte sowie Vorstände der U Anstalten.
U Bibliothek 3; Abgabe von Pflichtexemplaren an diese 16; Sorge für Verbesserung und Vervollständigung 42 3. 5, 54 3. 4; Vorstand s. Bibliotheksvorstand.
S. a. U Anstalten.
U Feierlichkeiten s. Feierlichkeiten.
U Ferien 33³.
U Gebäude, Aufsicht 85 3. 11.
U Halbjahr s. Sommer-, Winterhalbjahr.
U Haushalt 107.
U Kliniken u. Polikliniken 3.
U Kurator 4; Aufsicht über die Universität 4, über die akad. Gebäude und Inventare 106, über U Beamte 99; Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes für die Univ. 107; Feststellung der Rechnung der Rektoratskasse 87³; Genehmigungen 25¹, 25⁵, 85 3. 11, 101; Leitung des akad. Kassen- u. Rechnungswesens 105¹; Meinungsverschiedenheiten mit d. Finanzabg. 113; Mitteilungen und Anzeigen an ihn 86; Mitteilungen an den Senat und dessen Ausschüsse in Vermögenssachen 112; Vertretung der Universität in Vermögenssachen 103; Verwaltung des U Vermögens 103—105; Vorlegung des Vorlesungsverzeichnisses 85 3. 21; Zuziehung des Finanzabg. 110.

ULehrer 3; Anwendung des Thür. Staatsbeamtengesetzes auf die beamteten ULehrer 22¹; Beschwerden gegen einander 19; Dienstalter 18²⁻⁴; Dienstverfahren 22²; Entlassung 22²; Hinterbliebene 23; Pflichten 15, 16; Rangordnung 18¹; Urlaub 17, 85 3. 17.

UMusikdirektor 54 3. 6, 85 3. 16.

UPrediger 90.

URentamt 87³, 88², 105.

URichter 67, 3. 11; Wahl und Verpflichtung 67 3. 7, 85 3. 15.

USchriften, Ausgaben dafür 87¹. S. a. Gelegenheitschriften.

UTurn- und Sportlehrer 54 3. 9.

UVermögen 2²; Veräußerung wesentl. Bestandteile, Verringerung des Stammvermögens 67 3. 4, 109.

S. a. Vermögensangelegenheiten, Verwaltung des UVermögens.

Unterricht, Sorge für dessen Vollständigkeit 42 3. 1.

Unterrichtsgeld für Vorlesungen und Übungen 31^{1, 2}; Einnahme und Verteilung 105²; Erlaß 31³.

Unterrichtsgelderlaß, Ausschuß, 54 3. 10; Entscheidung über Fristversäumnisse 85 3. 19.

Urlaub, des Rektors 86; der UBeamten 85 3. 17; der ULehrer 17, 85 3. 17.

Verhandlungen im Großen Senat 56; Beschlußfassung und Beschlußfähigkeit 56; Schweigepflicht 61.

S. a. Senatsverhandlungen.

Vermittlung bei Streitigkeiten der UMitglieder 19, 85 3. 8.

Vermögen der Studentenschaft 54 3. 11; der Universität s. UVermögen, Verwaltung.

Vermögensangelegenheiten der Universität, Behandlung im Senat 67 3. 4, 109.

Verpflichtung (u. Einführung) der Inhaber von Lehrstellen 9, 85 3. 15; der außerordentl. Professoren 11², 85 3. 15; der Lehrer der fr. R. 14², 67 3. 6, 85 3. 15; der Lektoren 14¹, 67 3. 6, 85 3. 15; des Rektors 84; der UBeamten 67 3. 7, 85 3. 15; des URichters 67¹.

Ver schwiegenheit s. Schweigepflicht.

Vertretung des Dekans 48², der Fakultät 49², der Universität 7, 55 3. 4; in Vermögenssachen und vor Gericht 103.

Verwaltung des UVermögens 67 3. 4, 103, 104; Feststellung der Jahresrechnung 111; Gehör des Senats 109; Mitteilungen an den Senat und dessen Ausschüsse 112; Vorlegung der Rechnungsauszüge an den Senat 111².

Verweise gegen Studierende 85 3. 18.

Verweisungen von Senatssachen an den Großen Senat 55².

Vorlesungen und Übungen, öffentliche, private, privatissima 31^{1, 2}; Änderung der bestimmten Zeit 32; Feststellung 38³; V. mehrerer ULehrer über denselben Gegenstand 30; Verpflichtung zum Halten angekündigter V. 32; Hauptvorlesungen 29.

Vorlesungshonorare s. Unterrichtsgeld.

Vorlesungsverzeichnis, Änderungen 42 3. 2; Feststellung 38 3. 3; Kosten 87²; Zusammenstellung 49 3. 7; Verantwortung für Druck und Ausgabe 85 3. 21.

Vorschläge wegen Anstellung der Anstaltsbeamten 98²; wegen Anstellung des Vorstandes der UBibliothek 98²; wegen Besetzung der Lehrstellen s. Besetzungsvorschläge.

Vorstände der UAnstalten 25²; Annahme von Schenkungen usw. 25⁵; Anstellung und Dienstverhältnis, wenn das Amt mit

einer Lehrstelle verbunden ist 26¹; wenn es nicht damit verbunden ist 26¹, 98; Einweisung und Dienstvorschrift 27^{1, 2}; Obliegenheiten 25²; Verfügung über Räume und Lehrmittel 25².

S. a. Anstellung, Aufsicht, Bibliotheksvorstand, Pflichten, UBeamte.

Wahl zu akadem. Ämtern, Ausschluß der von den Amtspflichten befreiten ordentl. Professoren 21²; Wahl in die Fakultät 37², 38 3. 2; besonderer Vertreter 55 3. 4; des Dekans 48²; des Finanzabgeordneten 55 3. 3; der Lehrer der fr. R. 14², 67 3. 6; der Mitglieder des Senats 66 und der Mitglieder der ständigen akad. Ausschüsse 55 3. 2; des Professors der Beredsamkeit 55 3. 3; des Rektors 55 3. 1, 72—80; des Arztes 55 3. 3, 94.

Wahlensatoren 66¹.

Wahlverfahren 73, 74, 75.

Wahlvorstand bei der Rektorewahl 73.

Wiederwahl des Finanzabgeordneten 93; des Rektors 77; in den Senat 66 3. 5.

Winterhalbjahr 33².

Zeichnung der Entwürfe zu Ausfertigungen 65²; Weigerung ders. 65³.

Zeugnisse, ärztliche 94²; in Fakultätsachen 41 3. 7.

Zulassung von Ausländern z. Stud., 85 3. 5; von Hörern 85 3. 6.

Zurückweisung von Bewerbern um Promotion und Habilitation 43.

Zuschüsse der Ehrenaufwands- und Rektoratskasse 89.

Zuständigkeit des Großen Senats 55; des Senats 67.

Zuwendungen von Todeswegen, s. Annahme von Schenkungen.